

Wiedertäufer in Eiderstedt (bis 1616).

Von Prof. Dr. R. HANSEN.
Oberlehrer in Oldesloe.

5 (Schluss.)

Anhang I (zu S. 225).

Die folgende »Appunctuation«, die ich nach der Gardinger Abschrift gebe, wird in der Kieler Hss. Mss. S. H. 170 U irrtümlich dem Pastor Fridericus Jessenius (1641—50 Pastor in
10 Tönning, dann an der Nikolaikirche zu Kiel) zugeschrieben. Sie ist wahrscheinlich von Fabricius zur Zeit der Streitigkeiten von 1608 abgefasst; das letzte, was in den Randbemerkungen erwähnt wird, ist das Religionsgespräch von 1598 zu Leeuwarden. Die im Gespräch zu Schleswig vorgelegten Fragen (vgl. S. 219 ff.)
15 waren dieselben, die im Gespräch zu Frankenthal 1571 behandelt waren¹⁾; hier sind sie bedeutend erweitert und eingehender ausgeführt. Ob das Ganze eigene Ausarbeitung des Fabricius ist oder ob ihm bereits eine ähnliche Sammlung von Fragen vorlag, ob ferner diese Fragen bei einem Verhör wirklich Verwendung ge-
20 funden haben, muss ich dahingestellt sein lassen.

Am Rande sind die verschiedenen Zweige der Wiedertäufer, auf die sich die betreffenden Fragen beziehen, angedeutet. Die Zahl dieser Zweige war im 16. Jahrhundert schon sehr gross. Da sie sich ziemlich selbständig entwickelten und keine so überragende
25 und massgebende Persönlichkeit wie Luther, Zwingli und Calvin sie einigte, auch kein Staat die Lehre als Staatsreligion annahm, so ist die Spaltung erklärlich. Eine Zusammenstellung der älteren

¹⁾ Abgedruckt u. a. in ZEIDLERS Universallexikon unter »Wiedertäufer«, ausführlich im: Protocol des Gesprecks te Franckenthal, o. O., 1571, 30 S. 7 ff.

Sekten giebt Bullinger in dem Buch »Der Wiederteufer vrsprung, fůrgang, Sekten«, Basel 1560, ferner Otte in den »Annales anabaptistici«, Basel 1672; manches findet sich in Zeidlers Universallexikon, a. a. O.; einige Angaben verdanke ich Herrn Prof. Cramer in Amsterdam.

5

Um das Verstandnis der Randbemerkungen zu erleichtern, gebe ich die notigsten Erlauerungen. Monasterienscs, Munzer, Knipperdoll, Menno, Meni. (= Menistae, Mennisten, Mennonisten), David-Georgiani (Davidjoriten) bedürfen keiner Bemerkung.

Silentiarii vel Fratres tacentes, von Bullinger, dem Nachfolger Zwinglis in Zürich, bekampft, »quibus loquacitas horroni est«, weigerten sich oft, der Obrigkeit zu antworten. Art. 1, 2, 10, 13.

Libertini, die von den Gesetzen, Zehnten, Steuern durch Christum befreit zu sein glaubten, auch Gemeinschaft der Weiber gehabt haben sollen. Art. 1, 7, 8, 10, 12, 15.

Colloquia. Erwahnt werden die mit Anabaptisten abgehaltenen colloquia in Wismar (Art. 4), Frankenthal, Emden, Leeuwarden. Zu Wismar disputierte 1544 Menno mit Martin Myconius, dem Geistlichen der aus England flüchtig gewordenen Zwinglianer, besonders über die Incarnation. Das Gespräch zu Frankenthal in der Pfalz, vom Pfalzgrafen veranlasst, fand vom 28. Mai bis 19. Juni 1571 statt und behandelte dieselben Fragen wie das Schleswiger von 1608. Zu Emden liess Graf Johann von Ostfriesland 1571 ein Gespräch abhalten; das zu Leeuwarden war im Jahre 1598 ¹⁾. Die in den drei letzten Gesprachen aufgestellten Behauptungen der Wiedertauer werden in den Randbemerkungen am meisten zitiert.

Ecstatici oder Enthusiastae nahmen von Gott veranlasste Verzückungen an, in denen sie mit Gott Gespräche führten. Art. 2, 10.

Hutitae oder Huteriani in Mahren, daher auch Moravi, benannt nach Jakob Hut oder Hutter, der 1536 in Innsbruck verbrannt ward. Art. 2, 16.

¹⁾ Protocol, dat is Alle handelinghe des Gesprecks tot Embden, Amsterdam 1606. Protocol, dat is de gantsche handelinghe des ghesprecx ghehouden tot Leeuwarden, Franeker 1598.

35

Apostolici nahmen die Bibel wörtlich, entäusserten sich ihrer Habe, hatten Gütergemeinschaft, wuschen einander die Füße (Podoniptae). Art. 2, 16.

Adam Pastor, eigentlich Rudolph Martini, Schüler Mennos, 5 später (um 1550) von ihm abgefallen und Arianer. Art. 4.

Menno in fund. Der Liber fundamentalis Mennos erschien zuerst 1539, in neuer Ausgabe 1558. Art. 4.

Melchior Hoffmann, der bedeutendste unter den älteren Wiedertäufern Schleswig-Holsteins, zuletzt in Strassburg. Art. 4, 6, 11.

10 Antwerpenses, Gruppe der Wiedertäufer in Antwerpen. Art. 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Did. Philip. = Dirk (Diederik) Philips, Schüler Mennos; seine Handbücher waren recht verbreitet¹⁾. Art. 4, 10.

15 Meni. ex Anabapt. confess. geht wohl auf die 1607 oder 1608 eingereichte Konfession, nach der zur Versöhnung mit Gott nicht Christus allein genug gethan hat, sondern auch der Mensch das Seinige thun muss. Art. 4.

Spirituales, schon von Bullinger bekämpft, die sich von der Welt absonderten. Art. 7, 16.

20 Deo relictī, ähnlich den vorhergehenden, welche die *ἀδιάφορα* für nichtig hielten. Art. 7.

Puri, von Bullinger bekämpft, hielten sich für frei von der Erbsünde. Art. 8, 11.

25 Contra consangu., wie es scheint, eine Schrift Mennos. Art. 8, 15.

Menno adversus Gellium Fabri, eine Schrift Mennos aus dem Jahre 1559, in der er erklärte, dass seine Anhänger nicht mit excommunicatis verkehren dürften. Art. 10.

30 Menno adv. Johannem a Lasco, Disputation Mennos in Emden 1544 mit Joh. a Lasco, der früher Propst in Gnesen war, dann der Reformation Luthers folgte und längere Zeit in Emden als Pastor wirkte. Art. 10.

Tigurini, Wiedertäufer in Zürich. Art. 11.

35 Augustini, nach einem Böhmen Augustin benannt, der allerlei über den jüngsten Tag prophezeite; der Himmel sei verschlossen. Art. 17.

¹⁾ Vgl. S. 184, Z. 4 v. u.

Matth. Serv. ist Matthys Cervaes oder Servaes, 1565 in Köln verbrannt, dessen zahlreiche lehrhafte Briefe bei den Taufgesinnten in Ansehen standen. Art. 17.

Johannes Denck, Antitrinitarier, gestorben 1527 zu Basel, lehrte die endliche Bekehrung des Teufels. Art. 17.

5

Ich füge an dieser Stelle aus dem Predigereid, den die Geistlichen nach der Verfügung des Generalsuperintendenten Paul von Eitzen schwören mussten (zuerst in Garding am 15. September 1574), den Absatz hinzu, der sich auf die Sektierer bezieht:

10

... »Zum sechsten und besonders, dass ich der Widertäufer und Sacramentschwärmer, Carlstadianer, Zwinglianer, Calvinianer, Bezaiten oder wie dieselbigen jetzt oder in zukommenden Zeiten mögen genennet werden, gotteslästerliche Lehr wieder die Nöthigkeit und Kraft der H. Taufe und wieder die wahre Gegenwärtigkeit, Austheilung und Empfangung des wahrhaftigen wesentlichen Leibes und Blutes Jesu Christi im H. Abendmahl, wo dasselbige durch die gantze Welt in der Christenheit nach des Herrn Christi Einsetzung gehalten wird, vor unrecht, falsch, lügenhaft und verführisch halte und bekenne, und derhalben mit wahrhaftigem Eifer hasse, verwerfe und verdamme und meine befohlene Gemeine nach meinen Gaben durch die Gnade und Hülfe des H. Geistes fleissig und getreulich biss an mein Ende will vor solchen Irrthümern warnen und will mich auch mit solcher gotteslästerischen Gesellschaft weder öffentlich noch heimlich theilhaftig machen, auch gefährlicher ärgerlicher Weise, da es die Noth zu widersprechen nicht erfordert, von den Sacramentirischen, Gotteslästerischen und andern verführischen Irrthümern vor den Layen nicht disputiren, sondern will die unwandelbahre wahrhaftige Lehre und Glauben von der Wahrheit und Allmächtigkeit unsers Herrn Jesu Christi und von der unzertrennlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der einigen ungetheilten Person Jesu Christi und von der wahrhaftigen wesentlichen Gegenwärtigkeit des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi im H. Abendmahl durch die Gnade Gottes und Beystand des H. Geistes helfen erhalten und fortpflanzen.«

15

20

25

30

Ungefährliche appunctuation etlicher articul und Fragen, nach und von welchen mit den in Eiderstett wegen der Wiedertäuferischen und anderer Irrthümer verdächtigen Unterthanen zu handeln seyn möchte. 35

Art. 1.

Von Bekenntniss des Glaubens und der Lehre.

Ob jeder Christ, wenn er auf Befehl der Christlichen Obrigkeit wegen seines Glaubens und Bekenntnisses gebühlich befraget und zu Rede gestellt wird, bey Vermeidung des Zorns und Ungnade Gottes, zeitlicher und ewiger 40

Contra Silentarios vel Fratres tacentes, Libertinos et alios Anab. referente Bulling.; Anab. in colloq. Leuward.

Straffe, schuldig sey, mit sanftmüthigem Geist aufrichtige deutliche Antwort von allen und jeden Articklen und Fragen für sich nach seinem Verstande zu geben, ohne alle Hinterhaltung, verdreite und auf Schrauben gesetzte Rede, auch gewisse Gründe seiner Meynung durch Zeugnisse oder Schluss-Reden 5 göttlicher Schriften anzuzeigen, auch da er irrete, sich eines Bessern aus Gottes Wort unterrichten zu lassen?

Art. 2.

Von dem Worte Gottes und heiliger Schrift.

1. Ob man in Gottes, Gewissens, Seligkeit und Religions-Sachen allein 10 auf Gottes Wort und was nothwendig daraus folget, sehen oder aber auch auf wunderliche Entzückung, göttliche Gesichte, Träume, Gespräche, Offenbarungen erwarten solle?

2. Ob die articklen unserer christlichen religion vom christlichen Glauben und Wandel nicht allein durch ausdrückliche Zeugnisse der heiligen 15 Schrift, so mit deutlichen Worten und Buchstaben daseselbst geschrieben stehen, sondern auch nothwendige Folgen und gebührliche gründliche Schluss- oder Beweiss-Rede aus dem geschriebenen Worte geschlossen und gewonnen, genugsam bewiesen werden?

3. Ob in den Schriften und Büchern des A. und N. T. und in ihnen 20 beyden und einem jeden insonderheit einerley vollkommene Lehre vom Gesetz und Evangelio und andern Haupt-Stücken christlicher Lehre den Glauben, Wandel und Seeligkeit aller Gläubigen belangend und was einem Christen zur Seligkeit zu wissen und glauben nötig, vollkommenlich, einhellig verfasst, oder ob von einigen dieser Stücke eine andere und widrige Lehre 25 im A. und N. T. fürgetragen werde?

4. Ob die Schriften und Bücher des A. T. den Christen im N. T. soviel gelten also die Bücher und Schriften des N. T., was nemlich den gemeinen aller Christen Glauben und Wandel und die Hauptstücke christlicher 30 Lehre betrifft, das ist, ob die ganzte christliche Lehre sowohl aus dem A. als N. T. auch noch heute nach Christi Menschwerdung gleich kräftiglich könne und solle erwiesen und allen Menschen zur Seligkeit und Besserung fürgehalten werden?

5. Ob die fürgestellte Persohnen die Haupt-Symbola, das Apostolische, Nicänische, Athanasianische für recht, christlich, wahr und mit Gottes Wort 35 übereinstimmend halten und annehmen?

Art. 3.

Vom Göttlichen Wesen und dreyen Persohnen.

1. Ob Gott der Vater, Sohn und heiliger Geist sey das einige göttliche 40 Wesen, doch in dreyen Persohnen oder in dreyen persönlichen Selbstständigkeiten in dem einen göttlichen unzertheilten Wesen warhaftig, wiewohl ohne Trennung und Theilung, unterscheiden?

2. Ob die drey, Vater, Sohn und heiliger Geist, nur blosser Nahmen oder Nahmen der Aempter seyn, oder ob sie etwas persönliches oder drey sonderbare selbständige unterscheidliche Persohnen bezeichnen, also dass

Contra ecsticos, Hutitas, Monasteriens, Munzerum, Knipperdol.

Contra Apostolicos, Anab. referente Bull., contra Anab. in coll. Embd., Leuward., Frankend.

Contra Silentiarios, David-Georgianos, Anab. in coll. Frankend., Embd., Leuward.

Contra eosdem.

Contra Anab. in coll. Embd.

Contra Anab. in coll. Francken., Embd., Leuward.

Contra eosdem.

nach der Persohn oder persöhnlichen Selbständigkeit der Vater, der doch mit dem Sohne und heiligen Geiste ein einiger Gott, ein einiges ungetheiltes göttliches Wesen ist, nicht sey nach der Persohn der Sohn oder der heilige Geist; der Sohn, der doch mit dem Vater und dem heiligen Geist ein einiger Gott und ein einiges ungetheiltes göttliches Wesen ist, nicht sey nach der Persohn der Vater oder der Heilige Geist; der Heilige Geist, der doch mit dem Vater und Sohne ein einiger Gott und ein einiges ungetheiltes göttliches Wesen ist, nicht sey nach der Persohn der Vater oder der Sohn? 5

3. Ob der Vater alleine also eine unterschiedliche Persohn, und nicht der Sohn noch der heilige Geist als vom Vater unterschiedene Persohnen, in 10 der Taufe Christi Matth. 3 vom Himmel gesprochen: Das ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, und ob der Sohn allein also eine unterschiedliche Persohn, und nicht der Vater noch der Heilige Geist also vom Sohne unterschiedene Persohnen, sey Mensch worden, und ob der Heilige Geist alleine als eine unterschiedene Persohn, und nicht der Vater und der 15 Sohn also vom heiligen Geist unterschiedene Persohnen, in Tauben Gestalt bey der Taufe Christi erschienen und in feurigen Zungen über die Apostel am Pfingsttage ausgegossen sey?

Art. 4.

Von dem Sohne Gottes Jesu Christo unserm Heylande. 20

1. Ob unser Herr und Heyland vor Annehmung der menschlichen Natur von Ewigkeit her ohne Anfang gewesen, wahrer allmächtiger Gott mit dem Vater und heiligen Geiste, vom Vater in Ewigkeit geboren und also eine selbständige Persohn in dem einigen ewigen göttlichen Wesen Gottes, des ewigen Vaters natürlicher, warhafftiger gleich ewiger Sohn eines unzer- 25 theilten Wesens, einer unzertheilten Majestät und Herrlichkeit mit dem Vater und dem heiligen Geiste?

2. Ob derselbige Sohn Gottes wahrer Mensch worden, das ist, geblieben sey, was er zuvor und in Ewigkeit gewesen, und dennoch eine vollkommen menschliche Natur aus der Substantz und Wesen des Fleisches und Ge- 30 blühtes seiner Mutter Marien in Einigkeit seiner Persohn angenommen habe?

3. Ob demnach in unserm Heylande J. C. also in einer einigen Persohn zwo unterschiedliche vollkommene Naturen, Substantz und Wesen, nemlich die göttliche Natur, nach deren er von dem Vater vor der Zeit ge- 35 bohren und sein natürlicher einiger Sohn und ihm allermassen gleich, und die menschliche Natur, nach deren er aus seiner Mutter Natur, Fleisch und Geblüt geboren, ihr wahrer natürlicher einiger Sohn, ihr und uns Menschen an Wesen, Natur, Leib und Seele allerdings, doch die Sünde ausgenommen, gleich, vereinbahret seye, jedoch also, dass Jesus Christus vollkommener Gott und vollkommener Mensch nur eine Persohn sey, ohne beyde zwar 40 vereinigten, doch unterschiedenen Naturen, wie auch dero Eigenschaften Vermischung, Vergleichung und ein in andere Verwandlung?

4. Ob Jesus Christus der einige Weibes, Abrahams und Davids ver- heissener Same, der Welt Erlöser, Heyland, Licht, Lehrer und Seligmacher sey, der für Adams Fall und für alle unsere Sünde Gottes Zorn und Strafe 45

Contra eos- dem.

Contra Adam. Past.; Meni. ex Anab. coll. Embd. Leuward.

Contra Menn. in fund., in coll. Wism., Francken., Embd., Leuward.; contra Melch. Hoffman., Monaster., Antwerp., Did. Philip.

Contr. David- Georgianos. Anab. coll. Francken. etc. Meni. ex

an Leib und Seele gelitten, genug gethan, das Gesetz mit Leistung des Gehorsams und Duldung der Strafe erfüllet und also von desselben Fluche erlöset und Gott versöhnet und kein anderer Heyland oder seligmachender Davidssaame vor oder nach ihm kommen sey oder werde, der auch nicht ein
5 weltlicher König sey, sondern ein christliches Reich habe?

5. Ob jenigen Menschen zur Gerechtigkeit und Seligkeit genug sey, dass Jesus Christus dieselbe durch sein Verdienst erworben, oder ob auch nötig sey, dass einem jeden, der solches Verdienstes Christi zur Gerechtigkeit und Seligkeit geniessen will, dasselbe durch wahren Glauben zugeeignet werde?

10

Art. 5.

Von den Engelen.

Ob die Engelen sonderbahre nicht leibliche oder Fleisch und Blut habende, sondern geistliche Substantzien oder Wesende seyn, die ihre eigene Selbständigkeit von des Menschen Natur und Wesen abgesondert haben, alle
15 von Gott zu seinen Ehren und dem menschlichen Geschlecht zu Gute erschaffen, davon ein gross Theil von Gott abgefallen zu Teufeln Gottes und der Menschen abgesagte Feinde geworden?

Art. 6.

Von dem freyen Willen und Kräften des Menschen.

Ob der Mensch wie vor also nach dem Fall Adä von sich selbst einen freyen Willen, das ist Kraft und Vermögen habe, Gottes Wort zur Seeligkeit zu verstehen und zu fassen, die Erleuchtung und Gaben des H. Geistes zu erlangen, Gott nach seinem Wesen und Willen zu erkennen, an Christum zu glauben, Gottes Willen zu vollenbringen, Gedult, Hoffnung, rechtschaffene
25 Liebe Gottes und des Nechsten und andere Gott wohlgefällige Werke zu leisten, oder was für ein Unterschied zwischen dem Menschen und seinen inwendigen Kräften vor und nach dem Fall sey?

Art. 7.

Von dem Gesetze.

1. Ob Jesus Christus, unser Erlöser und Heyland der Kirche, im N. T. ein ander heiliger und vollkommener Gesetz, denn Mosis gewesen, gegeben und also Mosis Gesetz oder die 10 gebohte Gottes in seiner Ankunft und Predigen entweder aufgehoben oder aber reformiret, geschärfet und mehr hinzuge-
30 than, denn Gottes Meynung durch Mosen und die Propheten im A. T. gegeben seyn, oder erklärt würden?

2. Ob das Göttliche Gesetz, das ist die 10 Gebote, sowohl im N. als A. T. die Menschen zum Gehorsam verbinde, oder ob die Gläubigen und Wiedergeborenen von Gottes Gesetzen dermassen entfreyet seyn, dass ihnen dasselbe nicht mehr seyn solle ein Richtschnur ihres Lebens, Wandels und
40 alles ihres Thuns, sondern sie durch den Geist und evangelische Freyheit, wie etliche reden, regieret werden?

Anabapt. confess., Monast., colloq. Embd., Leuward. Contra Monast. in lib. de restitution. et de myst. scripturae.

Anab. in coll. Embd., Leuward.

Contra David-Georgianos et alios.

Contra Melch. Hoffman; Monast., Anab. in Francken., Embd., Leuward., Antwerp.

Contra Anab. in coll. Franckend., Embd., Leuward.

Contra Libertinos; Anab. in coll. Leuward., Embd.

3. Ob jenigen Menschen möglich sey, das Göttliche Gesetz vollkommenlich zu halten?

Contra
Anab. referente
Bulling.; Anab.
coll. Embd.

4. Ob wahre und rechte Christen nach ihrem Stande mit gutem Gewissen sich unterschiedlich verhalten, in unterschiedlichen Kleidern, mit andern Leuten umgehen, Zusammenkünfte halten und im gemeinen Leben der gemeinen Sitten, doch in Tugend, Ehrbarkeit und nach Gottes Wort sich gebrauchen mögen?

Contra
Apostolicos,
spirituales,
Deo relictos, 5
Menn.,
Anab. in coll.
Leuward.

Art. 8.

Von der Sünde.

1. Ob die Wiedergebohrnen und Gläubigen an Christum wegen des Geistes gantz nach Gottes Gesetze vollkommen seyn, dass auch die Wurtzel der Erb-Sünde von ihnen genommen, sie auch nicht Sünde haben und begehen?

Contra
Puros, Libertinos,
Menn. 10
contra con-
sang., Anab.
in colloqu.
Embd., Leu-
ward.

2. Ob alle Menschen, auch im N. T., Christum ausgenommen, in der Erbsünde oder mit der verderbten Natur empfangen und gebohren werden, böse Lust, Zuneigung und Sünde von Natur haben und derowegen von Natur oder ihrer sündlichen Empfängniß und Gebuhrt halben Kinder des Teufels und der ewigen Verdammniß seyn?

Contra
Puros, Anab. 15
in coll.
Franckend.,
Embd., Leu-
ward., Ant-
werp.

3. Ob Juden, Türken, Tatteren und Christen Kinder, so lange sie in der Unwissenheit leben, in der Gnade Christi stehen, von Natur keine Sünde haben, Christi Bezahlung und Verdienstes ohne Mittel theilhaftig und selig werden, biss sie zu ihrem Verstande gekommen und dieselbe Gnade mit ihrem unchristlichen Leben und auswendigen Sünden verstossen?

Anab. in coll. 20
Francken.,
Embd., Leu-
ward., Ant-
werp.

Art. 9.

Von der Gerechtigkeit und Seligmachung des Menschen.

25

Ob Jesus Christus mit seinem vollkommenen Gehorsam und heiliger Bezahlung durch wahren Glauben gefasset unsere Gerechtigkeit, Lust und Seligkeit sey und also alle, die da selig werden, alleine durch den Glauben an Christum gerecht und selig werden, oder aber ob wir zum Theil durch den Glauben an Christum aus Gnaden, zum Theil aber durchs Creutz und gute Werke selig werden?

Contra Anab. 30
ex Men., Mo-
nast., Anab.
in coll.
Embd.,
Leuward.

Art. 10.

Von der christlichen Kirche und Predigtamt.

1. Ob die Predigt des reinen Wortes Gottes und der rechte Gebrauch oder Verwaltung der Taufe und Abendmahls recht eigentlich und genugsam Zeichen seyn, dabey man die wahre Kirche Christi insgemein kennen möge?

Contra
Anab. refer. 35
Bulling.,
Anab. in coll.
Leuward.,
Embd.

2. Ob Gott unangesehen des Dieners Würdigkeit oder Unwürdigkeit, Heiligkeit oder Unheiligkeit durch das verordnete Predig-Amt ihm eine Kirche

Contra
Munzerum,
Monast.,

sammle, in den Menschen würcke, ihm den seligmachenden Glauben, den h. Geist, die Wiedergeburt und Verneuerung schenke und würcke?

3. Ob die Gläubigen und Wiedergeborenen dennoch immerdar des Predig-Amtes bedürfen, ihren Glauben zu stärken und sich mehr und mehr zu bessern und in ihrem Christenthum von Tage zu Tage zuzunehmen?

4. Ob auch eine sichtbare Kirche Gottes an dem Orte sei, da zwar die vorhergesetzten Zeichen der Kirche sich finden, gleichwohl aber gute und böse unter einander vermengt sein?

5. Ob auch ein Christ in der Gemeine, da Aergernisse und sündliche Felle sich zutragen, welches er nicht ändern kann, selbst aber daran unschuldig ist, mit gutem Gewissen des Kirchen-Dienstes gebrauchen, Gottes Wort hören, zum Abendmahl gehen könne, oder aber sich von solcher Gemeinde nothwendig absondern müsse?

6. Ob sie unsre Kirche für Gottes Volk, für christliche Gemeinde und die rechte Kirche halten, oder da nicht, warum?

7. Ob die Prediger und Kirchendiener, welche bey uns von denen, so solches gebühret, berufen und mit gewissem Unterhalt versorgt werden, so viel ihr Amt betrifft, Gottes Diener, rechte Prediger, und derowegen ihre Dienste im Gehöre des Wortes und Verreichung der Taufe und Abendmahls zu gebrauchen seyen, oder da nicht, warum?

8. Ob die Gläubigen im A. T. mit den Gläubigen im N. T. eine gemeine Kirche und Volk Gottes sey?

9. Ob die Verkündigung der Vergebung der Sünden, so durch unsere Prediger vermöge göttlichen Wortes geschieht, Gottes Vergebung sey?

10. Ob die Kirche Christi Macht habe im äusserlichen Kirchen-Regiment gute unsträfliche Ordnung zu machen und zu haben, so nicht mit Gottes Wort streite?

11. Worinnen und warum sie unsre Kirche beschuldigen wegen des Bannes, als solte der bey uns nicht rechtmässig gebraucht werden?

30

Art. 11.

Von der Taufe.

1. Ob die Zusage des Bundes, den Gott mit Abraham, dem Vater aller Gläubigen, gemacht, der Gnade Gottes, Christi Verdienstes, heiligen Geistes, Vergebung der Sünden, Glaubens, Seligkeit auch die Kinder des N. T. angehe?

2. Ob die Taufe ein Bad sey der Wiedergeburt, dadurch Christus die Menschen kraft seines Blutes und Geistes neugebähre, von Sünden abwasche und selig mache?

3. Ob die Taufe an der Beschneidung Stätte gekommen?

Contra
Anab. in coll.
F., E., L.

4. Ob die Kinder mögen getauft werden?

Contra
Puros, Men.,
Hofm., Mo-
nast., Antw.,
Tigurin.,
Anab. in coll.
Fr., E., Leuw.

Art. 12.

Von dem Abendmahle des Herrn.

1. Ob Jesus Christus in seinem Abendmahle uns mit seinem wahren 5
Leibe und Blute speise und träncke?

Contra
Anab. in coll.
Fran.,
Embd.,
Antw., Mo-
nast.

2. Ob Jesu Christi Leib, damit er uns vermöge seiner Worte in seinem
Abendmahle speiset, uns lebendig und theilhaftig mache aller seiner Wohl-
thaten und Schätze, und ob Jesu Christi Blut, damit er uns in seinem Abend- 10
mahl träncket, uns von allen unsern Sünden reinige, so ferne wir das Abend-
mahl des Herrn würdiglich empfangen?

Contra
Anab. in coll.
Embd.

3. Ob es einem Christen frey stehe, zum Abendmahl zu gehen oder
nicht, oder aber ob er solches von Christi Befehligs wie auch seines selbst-
eigenen Nutzens halber oft zu thun schuldig sey und noth habe?

Contra
Libertin., in
coll. Embd.

Art. 13.

15

Von der Obrigkeit.

1. Ob in dem N. T. in Christi und der Apostolischen Kirche ein rechter
Christ eine Obrigkeit und politische Regente und eine Obrigkeit ein rechter
Christ und ein wahres Gliedmass Christi und Bürger seines Reiches und
seiner wahren Kirche seyn und dennoch das Schwert zugleich in Gottes 20
Hause führen, Wehr und Waffen gebrauchen, nötige und billige Kriege für-
nehmen, mit dem Schwert das Böse rächen und strafen, Gerichte halten,
nach gewöhnlichen Gesetzen weltliche Kaiser, Könige, Fürsten und andere
Obrigkeiten nach jedes Ohrtes Gelegenheit und Gebrauch Urtheil sprechen,
dieselbe wirklich exequiren und was sonst der Obrigkeit Amt nach beyden 25
Tafeln der 10 Gebote anhängig, verrichten möge, und ob solches im christ-
lichen Regenten Wercke des Geistes oder des Fleisches seyn?

Contra
Silentiar., A-
nab. in coll.
Fr., Embd.,
Leuw., Mo-
nast.

2. Ob Christen Unterthanen seyn und also Christen der Obrigkeit als
einem christlichen Stande sich zu verpflichten, Gehorsam zu leisten, Dienst,
Beschwerde &c. zu tragen, Tribut, Zoll, Schoss zu geben, auf der Obrigkeit 30
Befehl zu Felde zu ziehen, mit Wehr und Waffen zu rüsten, auf die Wacht
zu gehen, den Feind zu schlagen, und was sonst zum Krieges-Wesen gehöret,
auf sich zu nehmen und zu verrichten schuldig seyn, auch bey der Obrigkeit
Recht suchen, für Gericht erscheinen, klagen, antworten, Erlangung des ihri-
gen, Erstattung erlittenen Schadens und Unrechts gebührlich fordern und 35
bitten mögen?

Contra eos-
dem.

3. Ob Christi geistliches Königreich den weltlichen Königreichen, Herr-
schaften und Politien zu wider seye?

Contra eos-
dem.

Art. 14.

Von dem Eide.

Contra
Anab. in coll.
Embd.,
Leuw.,
Fran., Antw.
Contra eos-
dem.

1. Ob die Unterthanen also Christen ihrer Obrigkeit also Christen auf dero Befehl zu schweren und dasselbe, was sie schweren, bei Vermeidung
5 nicht allein zeitlicher, sondern auch ewiger Strafe zu halten verpflichtet seyn?
2. Ob auch sonst einem Christen zugelassen, wenn es die Ehre Gottes, der Wahrheit Offenbarung und Beforderung, der Obrigkeit Befehl, des Nächsten Leben und Wohlfahrt oder sonst andere genugsahme Ursachen erfordern, einen rechtmässigen Eid bey dem Nahmen Gottes zu thun, das ist Gott zum Zeug-
10 niss der Wahrheit anzurufen?

Art. 15.

Von der Ehe.

Contra
Libertin.,
Monast., Da-
vid-Georg.

Contra eos-
dem.

1. Ob Gott den Ehestand eingesetzt, dass nur zwo Persohnen, ein einiger Ehemann und sein einiges Eheweib biss auf eines Theiles tödtlichen
15 Abgang eheliche Pflicht unter einander leisten mögen?
2. Ob ein Ehemann, welcher religion oder Glaubens er auch sey, ohne schwere Sünde und Strafe der ewigen Verdammniss mit einigen andern Weibs-Persohnen, sie seyen seines Glaubens oder nicht, sich vermischen möge, in Fürwendung, dass zwischen denen, so eines Glaubens, eine geistliche Ehe sey,
20 vermöge der sie alle sich zu einander thun mögen?

Contra
Libertin.,
Mennon.
contra con-
sangu., Dav.
Georg.

3. Ob die Begierde des Hertzens und Zuneigung zu dero, so nicht eines jeglichen einige eigene Ehegatte ist, Sünde oder vom Geiste sey?

Contra
Mennon.,
Anab. in coll.
Embd.,
Dav. Georg.

4. Ob der Bann oder Ungleichheit in der Religion die Ehe scheidet, und das Theil, so sich des rechten Glaubens berühmt, das andere, so nicht
25 des Glaubens, verlassen möge, mit Fürwendung, dass zwischen ihnen beyden wegen unterschiedlichen Glaubens keine rechte Ehe, sondern Hurerey und Unzucht sey?

Art. 16.

Von Gemeinschaft der Güter, Kaufen und Verkaufen.

Contra
Hutterianos
Moravos,
Apostolicos,
spirituales,
Monast.,
Munz.

- 30 1. Ob zur Seeligkeit und göttlichen Befehls halber nötig, dass die Christen ihre leiblichen Güter entweder zu verlassen oder unter sich gemein haben müssen, oder aber, ob sie eigene Güter erben, erwerben, kaufen, besitzen, und gebühlich anlegen mögen ohne Erzünnung Gottes und Verletzung der Christlichen Liebe und Gewissens?

Anab. in coll.
Embd.

- 35 2. Ob einer seine Wahre, die er sonst feil leget, denen, so nicht seines Glaubens oder mit ihm in einer Gemeine seyn, verkaufen möge?

Art. 17.

Von der Auferstehung des Fleisches und ewigem Leben.

Contra
David Georg.

- 40 1. Ob die allgemeine verheissene Auferstehung der Todten schon geschehen oder künftig am Ende dieser Welt und jüngstem Tage erst geschehen werde?

2. Ob die Seelen der Verstorbenen, welche vermöge göttliches Wortes unsterblich, immittelst zwischen dem Tode und der Auferstehung schlafen, oder ob der Gläubigen Seelen alsobald nach dem Tode die Seeligkeit erlangen und der Verdammten alsobald in der Peyn seyn?

Contra
Anab. citante
Bulling., et
Augustin.

3. Ob dieselbe Wesen oder Substantz dieses unseres Fleisches am jüngsten Tage auferstehen oder aber ein anderes von Gott erschaffen werde?

5
Contra
Anab. in coll.
Embd.,
Fran., Math.
Serv.

4. Ob die Gläubigen, so im A. T. gelebet, auch durch Christum erlöset, und sobald sie gestorben, selig geworden und in die Freude des ewigen Lebens gekommen, oder aber solches nur in der Hoffnung gestanden biss auf Christi Zukunft und geleisteten Gehorsam?

Contra eos-
dem.

5. Ob auch die Teufel und Verdammten endlich selig werden?

10

Contra
Joh. Denk.

Anhang II (zu S. 230 ff.)

Rechtfertigungsschrift der Wiedertäufer 1614.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Hern Hern Johan Adolff, Erbe zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburgh und Delmenhorst etc. Unsern gnedichsten Fürsten und Hern.

1a 1)

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein vnser Christlich Gebet, auch vnderthenigste gefliessene Dienste jederzeit zuvor. Gnädigster Fürst vnd Herr, E. F. G. wissen Sich zweifelsohn gnädiglich zu erinnern, wie wir untergeschriebene im nehest verflossenen Monatt Augusto itzlaufenden 1614. Jahrs von dem Eiderstedischen Staller, Hern Herman Hoyern zu Tönningen, gefenklich sein eingezogen, Vnangesehn wir dazumahl genuchsambe caution zu praestiren oder vns ordentlich zu verantwohrtten vielfältigh erbotten, welchs alles vns ins geringste nichts muchte hilffen, besondern musten etzliche tagen seine Gefangene sein biss zur Zeit E. F. G. die sache vorgekommen seinde, vns zu entledigen und für deroselben Fürstlichen Person oder Ihren dazu gedeputierten Hern Rhäten zu erscheinen und vns zu verantwohrtten, durch einer F. Missive de dato 15. Augusti anbeholen.

2

20

25

Warauff wir zu Gottorp den 19. ditto für E. F. G. Hern Cantzler vnd Hoffrhaten zur audientz gekommen, vnd nachdeme gemelter Herr Cantzler vns einige Fragstücken fürgestellt vnd wir dieselbe beantwortet, vnd also hinc inde vielfältige reden vnd widerreden geflogen, ist vns eindtlichen gnädiglich erlaubt vnd zugelassen, wiederum vnser wegs zu verreisen, welches darauff geschehen.

35

Sintemahl aber wir dazumahl in der kürtz vnd eill nicht so ordentlich vnser Sachen haben konnen erkleren, dieweill der Herr Cantzler die vber vns vbergebene Beschuldigung lass vnd wir allsbaldt darauff mussten antwohrtten, / so hatt einer vnser Brüdern, Johan Claussen Koht, vnserntwegen

2a

40

1) Folioseiten der Kopenhagener Handschrift.

Copey der eingebrachten Beschuldigungen gebetten, welches ihme gnädiglich ist gestattet. Vnd wir allhie zu Hauss kommende vnd dieselbe durchsiehende haben die deromassen frembdt befunden, mit so viele vnwarheiten zu vnserer beschwärungh, das wir nicht haben konnen vnterlassen, E. F. G. davon eigent-
 5 lichen Bericht zu thun vnd vnser Person als auch die Eere Gottes (so vns viel wirdiger ist als einich goldt oder silber) zu verantworten vnd zu verthedigen. Warzu vns zwo fürnembliche vrsachen bewogen: Für erst vnser vngequetzte¹⁾ Conscientz, zum andern, das vnser Verantwortungh durch diss geschriff magh geschehen an die Person von E. F. Durchleuchtigkeit, dessen
 10 Nahm wir so weitruchtigh horen befaemt von gutthätigkeit vnd vnblutdürstigkeit, das vns von Hertzen erfreuwet für deromassen einem Fürsten zu handeln. Dabeneben haben wir auch selbst gespüret die grosse bescheidenheit E. F. G. Hoff-Rhäten, das wir alda kein mittull hattende Ihre Edelthen genugsamb vor Ihre gütige Begegningen ins Verhoren vnser sachen zu bedancken,
 15 sein darüber in vnsern Hertzen getrungen, Godt dem Almechtigen dafür zu loben, demselben bittende, wie wir vortan bitten sollen, für ein sahliges Langes Lebendt vnd glückliche wolffart von I. F. G. Person, Ihres F. D. Hauses und deroselben getrewen Rhäten.

3 Doch nicht destoweiniger sollen wir auch, so viel in vns ist, / solchen
 20 Lob in vnserm Vaterlande vnsterblich machen. Vnd wiewoll E. F. G. durch vnserm rhum nicht sonderlingh gedient ist, so thun wirs dennoch vmb vnser schuldige danckbarkeit daran zu beweisen, vmb E. F. G. gegenwertiglich vnd in zukommenden Zeiten gross zu machen vnd zu dienen, aldieweill es vnredlich ist, das einich gutt vngelohnet pleibe.

25 Kommende dan ad propositum vnser Beantwohrtungh, so sollen wir furerst beantworteten die Supplication oder Anklage der Eiderstedischen Landtz Gevolmechtigten wider vns oder den Vnserigen schriftlich an E. F. G. vbergegeben. Darnacher vnd im anderden Theli sullen wir handeln vber das geintituliertes Erinnerungsschreiben, so Mr. Georgius Crusius Praepositus
 30 nomine Concionatorum Eiderostadij wider vns an dem Hern Staller vnd Landt-Rhäten sub dato den 4. Julij 1614 vbergeben. Vnd also diese vnser Verantwortungen etwas weitleufftigh fallen muchten, wegen der vielfeltigen materien, accusatien vnd impetrationen, so darein begriffen, So bitten wir vnderthänigst demüthigklich, E. F. G. wollen vnbeschweret sein, dasselbe an-
 35 dachtiglich entweder selbsten oder durch deroselben Hern Rhäten durchzuschawen, damitt also vnser Vnschuldt müge am Tage kommen, davon wir vnd die Vnserigen so hoch beschuldigt werden.

Vnd wiewoll vns gar woll bewust, das E. F. G. vnd deroselben Rhäten sunsten mit Ihre eigene Civile sachen gnugh zu schaffen, ohne das Sie be-
 3^a 40 hören²⁾ bemühet zu werden mit vns, / die da Frembdlingen sein, So müssen wir dennoch E. F. G. erinnern, wie loblich es einem Printzen anstehet, der Kleinen sachen zu erhoren. Daneben wie angenähmb es bei Godt ist, Sich

¹⁾ unverletzt (holl. ongekwest).

²⁾ holl. behooren, geziemen, müssen.

der Frembdlingen Sachen anzunehmen; also das vnser alderobrister Printz selber sagt Matth. 25: Ich bin ein Frembdling gewesen vnd Ihr habt mich beherbergt vnd besucht. Was ist nu anders beherbergen oder besuchen, dan Ihnen zu helfen in Ihrem Anligen? Itzundt, o durchleuchtiger Printz vnd Grossmechtiger Fürst, ist vns hochnotigh Eure F. milthätigkeit ins vorhoren vnserer sachen, wollet doch dasselbig thun vmb Jesu Christi willen. Dass müsse wahr werden. 5

So sollen wir dan beginnen vorzunehmen der Heren Gevolmechtigten Brieff an E. F. D. geschrieben vnd denselben demüthiglich mit aller Ehrerbietungh zu vnser Vnschult beantworteten, wider alle Beschuldigungen, calomnien, Vnwarheiten, Erbittungen vnd entlichen Belofftenissen¹⁾ an E. F. G. gethan. Der Barmhertziger gütiger Vatter verleihe vns seine weissheit, vmb die sache recht zu verantwohrtten, vnd offene E. F. G. vnd deroselben Rhäten je lenger je mehr die augen des Verstandts, zu erkennen das wahre von das vnwarhaffte. 15

Für erst dan schreiben Sy: wie das sy aus Hochbekümmertter Hertzen wehemutig E. F. G. vorzutragen keinen vmbgang haben können, wassmassen nicht allein / ein Ehrwürdiges Ministerium das auff- vnd zunehmen der Wiederteufferischen Sect in den Eiderstedtischen Landen so wol auch das dahero besorgtes Unheil Ampts vnd gewissens halber Ihnen zu gemühte geführt, sondern auch nunmehr ex ipsa rei evidentia kundt vnd offenbar, welcher gestalt die sachen dahin gerahten, das besagte Wiederteuffer nicht mehr vergnüget, ihre heimbliche Zusammenkunften zu halten vnd ohne anderer Leuten ergernus vnd verführung ihre eingebilte Sacra für sich zu verrichten, sondern sich newlicher tage gelusten lassen, durch sonderliche zu dem einde von frembden ortern abgefurderte Personen ihre falsche Lehre auszubreiten. 20 4

Dise Beschuldigungen, also sy fast an malekander²⁾ hangen, sollen wir auch zugleich, jedoch vnderscheidentlich verhandeln. Für erst das daraus einich Vnheil solte zu besorgen stehen. Vns verwondert, warumb vnd wesshalben sy solches besorgen, angesehen wir nicht anders geleret vnd geprediget haben dan vmb Godt zu fürchten, den Printzen, al weren sy auch Godtloss (dafür E. F. G. wir dennoch gantzlich nicht halten), zu gehorsamen in allen Menschlichen Ordinantzien, dem woorde Gottes nicht zugegen, da beneben, so die Menschen Godt wolten gefellich sein, so raumen wegh nicht zu wandlen als mit sauffen, tantzen, vppigh springen, vberthätigh pralen, Hureren, Liegen, fluchen, besonderen das sy den engen wegh mit Christo müssen passeren, sich selbst verleugnend oder aussgehend. Dieses vnd derengleichen mehr haben wir offentlich geleert ins gehor vieler Menschen vnd / nicht alleine diss, haben auch dabey erkleret auf grundt Heiliger Schrifftuir³⁾, dass es 30 4a

¹⁾ Versprechung.

²⁾ an einander.

³⁾ Schriftuur, die Bibel.

nicht gnugh ist, vmb ein Christgläubiger zu sein, dass man schlechts sagt, den wahren Glauben zu haben, besondern das man aus dem Glauben gestädlich¹⁾ gute Früchte müsse vortbringen; sonst solle das Glaub nichts hilfpen zur ewiger sähligkeit. Item dass ein Christen viele lieber alle sein
5 gudit, ja sein Leib vnd Lebendt solte verlassen, ehe vnd bevor Ehr die geboten Gottes, ihme bekindt seinde, solte vbertreten.

Vrtheilet nu, gnädigster Fürst, ob aus sothaniger Lehre einich Unheil, so vor E. F. G. als vor dessen Landt vnd Leuten zu verwachten²⁾ stehe. Vnd obs auch rechtmässigh sey, das die Hern Gevolmechtige vnd
10 die Prediger ihres Ambts vnd gewissens halber solches keinen vmbgang haben können E. F. G. vorzutragen vnd dieselben damitt vnruhig zu machen. Vnsers erachtens were es besser, das sy ihre Conscientz vnd gewissen in andern dingen nohtwendig zur sähligkeit beschwereten. Dan³⁾ auf diesem Punct sollen wir nicht lenger stehen, aldiweill das wohrt Vnheil
15 alleinigh gedacht wirt ohn erklerungh, was damit gemeinet sey.

Das man vns Wiedertauffern nennet, das müssen wir leiden, verläugnen dennoch in der Krafft die that: Dan Wiedertauffen ist wider die Ordinantz
5 Christi tauffen. Ob nu die Pfaffen oder wir weiter von der Insetzung / Jesu Christi abweichen, darauf stehet schärflich acht zu nehmen. Schändtliche Beynamen ein andern zu geben, ist nicht christlich. Folgeten wir vnserer
20 Natur, solten auch woll den Lutherischen mit gnugh schendtlichen Namen können beschwaren und vieleicht mit mehrder recht. Dan wollen solches itzund vngemereket lassen vbergehen, gedencend, haben sy vnser Meister ein Verführer vnd Besessene geheissen, das der Jünger nicht ist vber seinen
25 Meister, noch der Knecht über den Hern. Matth. 10, v. 24.

Wir werden weiter beschuldicht, das wir vns nicht mehr lassen vergnügen, vnse Zusammenküfften heimlich zu halten. Antwohrten darauf mit den wohrten Jesu Matth. 11, v. 17: Wir haben Euch gepiffen vnd ihr woltet nicht tantzen, wir haben Euch geklaget vnd Ihr woltet nicht
30 weinen. Wie sollen wirs machen? Kommen wir heimlich zusamen, vmb vnlust zu verhütende, man schreyet von den Predigstülen, das wir heimliche Einschleicher, ja Dieben vnd Mohrder sein, als die nicht freymühtigh vnserer Leer am tag zu geben, den Leuten einbildend, das wir haimbliche Vnzucht treiben, vns so greulich abmalend, als weren wir vnredliche Beesten.
35 Eben gleich die Papisten pflegen den Lutheranen auszuschreyen, die sich nicht geschämt, offentlich zu schreiben, das der Teuffel Lutherum den Hals zerbrochen, vnangesehen solches ein offenbare grosse calumnia ist.

5a Gleichergestalt ist vns in Eiderstedt selbsten vorgeworfen, / als lehren wir zu sagen, Mein Gäist begirt dein Fleisch, vnd mehr dergleiche greuliche
40 Dinge, welche niemahls in vnserm Sinne gekommen, geschweigen, das es solte von vns geleret sein. Hieraus dan, Gnädigster Fürst, sein wir ge-

¹⁾ holl. gestadig, stetig.

²⁾ erwarten (holl.: verwachten).

³⁾ = jedoch.

trongen vnd verursacht, vmb offentlich vnd vnverholen vnsere nicht eingebildete, wie sy es verkeertlich nennen, aber in Gottes wohrdt wolgegründete Sacra am tagh zu geben nicht zur anderer Leuten ergernus vnd verführung, sundern vielmehr zur sterckungh vnd vfbawungh in der Liebe vnd krafft Gottes; das es aber vielleicht wol einigen etwas mag geergert haben wegen ihrer ungewohnheit, solches ist nicht frembdt, dan dasselbige auch vnseren Hern Christo widerfaren Joan. 6, 66. 5

Nicht alles das ergert, besondern was wahrlich ergert, ist nachzulassen. So man aber alle ergernussen zu allen Zeiten hette müssen nachlassen, verdammen sy, so viel in ihnen ist, ihren eigen Lutherum, dan wer hat doch mehr vnd grosserer ergernus in der Christenheit angerichtet? Gewüsslich Niemant. Der Antwort D. Lutheri aber war alzeit: Ich beruffe mich vff den Heiliger Schrifftuir. Ehr nam kein acht auf einige genommene ergernus, so dem woordte Gottes wiederstrebete. In gleichermassen thun wir auch, wir vnterwerffen vns alzeit wider jedermenniglichen der heiliger Schrifftuir, vnd imgefalle vns einichsins¹⁾ mit / Gottes woordt konne vberzeuget werden, sein wir bereit abzustehen. Wass solle man mehr von vns ereischen? Wir wissen vns nicht zu erinnern, das ein einzigh Articull von vns in der Eiderstadt gelehret ist, dem woordte Gottes wiederstreitend. Hetten ihre Prediger dazumahl etwas zu sagen gehabt vnd in vnserer Persohnlichen gegenwertigkeit wollen herfürtreten, wir solleten ihnen vnsere wahre ergernussen, so vber ihr Leben, wohten vnd wandell, als auch vber ihren neulich ausgegangenen Catechesm²⁾, woll mit fästerer grundt vnser erachtens angewiesen vnd vnter augen gestelt haben. 15 6

Das sy weiter schreiben, das wir vns gelusten lassen mit allerhand verheissungen, vielfältigen vorschubs vnd befurderung theils schlechte einfeltige Leyen, theils andere leichtfertige Gesellen vnd Müssigganger an vns zu ziehen vnd vns einen ansehnlichen anhang zu machen. Darauf antwohten wir, das es vns verwondert, wie so treffliche Leute, die der Eiderstedischen Landen Gevolmechtige genant werden, solche grobe vnwarheiten an E. F. G. dürffen fürstellen. Wir sein alzeit der meinung gewesen, das man seine wohtre (nebens den Fürsten fürnemblich) müste mit saltz vermischen. Ob solches in disem bedacht, soll aus nachfolgenden verstanden werden. 25

Ey lieber doch, wie mügen die Hern Gevolmechtigte / wissen, das solche Verheissungen von vnss solten gethan sein. Sie haben es ja von vns selbsten gewüsslich nicht gehort, haben es auch ohn Zweiffel von sothanigen Leuten, die sich vnserer Gemeinschaft ergeben vnd zugefügt, nicht verstanden vnd es ist weit davon, das sy solches vns solten haben horen predigen. Wie können sy dan solches nicht allein woll wissen, besondern, das mehr ist, so stoltz vnd vnverschämpt an ihren aigenen Landtsfürsten 35 6a

¹⁾ holl. eenigtzins, einigermassen, irgendwie.

²⁾ Catechismus in plattdeutscher Sprache: »Fragestücke na Anwysinge des heil. Catechismi« von Andreas Lonner in Garding, 1614.

schreiben? Oder solten sy sagen, das es ihnen von vnsern Partyen¹⁾ ist angemeldet? Ach Liebe! Lassen sy sich doch bedencken als gute Christenen, ob solches rechtmässigh sey? Ob sy woll solten wissen, das man den Papisten vber ihnen zu Gezeugen berieffe? Ist dieses gehandelt nach dem Gesätz Christi Matth. 7, 12: Alles das ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, das ist das Gesetz vnd die Propheten. Solle man auch also Godt können gefellich sein? Wir haltens dafür, dass man in Politischen sachen dergleichen affirmativam sententiam nicht solte dürfen aussprechen.

10 Das sy ferner sagen von schlechten einfeltigen Leyen, dat hat seine mass. Wir meinen nicht, das alle gleich doctoren sein, die bey ihrer Kirchen werden angenommen, vnd sie solten nicht dürffen verlängnen, das Godt woll etwan den schlechten frommen geoffenbaret, welches männigen vnfrommen klugen oder weisen verborgen. / Denselben ists auch nicht vnmöglich, durch einen stommen Esell den weisen Bileam zu bestraffen, Num. 22. Item 1. Cor. 1: Nicht viele weisen nach dem Fleisch hat Godt ausserwehlet. Diss sey in genere gesprochen. Kommende nun ad speciem. Sy nennen sie schlechte einfeltige Leyen, warumb doch also? Ist das ein vngodtliche schlechtlichkeit, der sich vom bösen zu dem guten wendet? vnd der sich von den weltlichen wollüsten zu den Lüsten des Himmelen füget? Ist sothane schlechtigkeit nicht ein Godtliche weissheit? Ists nicht in solcher maassen die alderobriste weissheit, wie Sapiens sagt, Godt zu kennen, ist aufrechte weissheit? Ist das nicht die weissheit, darumb Moyses batt Psal. 90: Lehre vns bedenken, das wir sterben müssen, auf das wir klug werden? Was hatt doch 15 disen Leuten, die sy schlechte einfeltige Leyen nennen, anders getrieben, dan das sy, bedenkende ihre sterblichkeit, ihr Lebendt vnd wandell in dem vorigen wesent nicht länger dürfften waagen, vmb einen freudigen Abscheidt durch den wahren Glauben vnd verdiensten Jesu Christi von diesem Jammerthall zu nemmen.

30 Das sy auch gescholten werden vor leichtfertige Gesellen vnd Müssiggänger, das lest sich sagen. Wir bitten aber, E. F. G. wollen in acht nemmen, das Mr. Georgius Crusius in nachfolgendem Erinnerungs Schreiben das rechte widerspill diser Klage furgibt, da er schreibt, das wir nicht allein bereitz viele arme Seelen, auch / Ausgsborne dissis Landes bezaubert haben, besonderen, das wir auch vngeschewet vns einschleichende an hohe bekante Leuten vns finden lassen. Wie accordieret diss? Hie nennet man sy nicht anders als schlechte Leyen vnd leichtfertige Gesellen vnd Müssiggänger, vnd jenne sagen auch von hohen bekanten Leuten. Erleuchten hieraus nicht zwo contraria? E. F. G. wolle dasselbe nachdencken. Vns sein sothanige leichtfertige Gesellen vnd Müssiggänger nicht bekandt, aber genommen, da weren mit unter denselbigen, die sich gerne bekehrten vnd abstünden von ihrer Leichtfertigkeit vnd Müssiggangh, solten wir sothanige vorwirffen? Der Herr Christus oder seine Apostelen haben nicht also gethan. Oder thun

¹⁾ = Gegnern.

die Ihrigen auch also? Wir erachten Neen. Warumb wirt vns dan mit solcher mass eingemessen, damit sy selbs vngerne solten willen empfangen?

Das aber vnser vornemmen sein solte vns einen ansehentlichen anhang zu machen, solches vntkennen¹⁾ wir, dan was vorthell solte doch vns für vnser Personen daraus können entstehen, angesehen wir so weit von dannen wonnen vnd alhie mit vnser kudden²⁾ vnd sonst so viell zu verrichten alss wir aussfüren mügen, begeren auch darob kein zeitlich gewin noch auch keinen grossen Nahm, so doch nicht herlich lautet, bey ihnen furnemblich, da / wir sectische Wiedertäufer, aufrhurige Verführer werden genoemet, von welchen nahmen der gemeine welt sich schämet, vnd das durch anreitzen ihrer Prediger, die vns deromassen ausstrichen, das weinige an vns Lust haben.

Es muchte aber jemandt fragen, warumb es vns dan zu thun? Wir antwohrten, nicht, vmb einen anseentlichen anhang zu machen, besondern vmb vielen Menschen zzubringen vnserm Hern Jesu Christo, demwelchen wir hertzlich lieben vnd sähen gerne sein Reich ausgebreitet vnter viel tausenden, wie wir auch täglichs bitten Matt. 6: Dein Nahm werde geheilicht, dein Reich zukomme vns. Dan was solten doch wir schlechte Leute suchen vns einen anseentlichen anhangh zu machen. Wir sein durch Gottes gnad gelernet, mit S. Paulo zu sagen: Suchen wir den Minschen gefellich zu sein, so sein wir Gottes Diener nicht, Gal. 1. Derowegen bitten wir vndertheniglich, E. F. G. wollen nicht der meinungh sein, als man vns beschuldiget, aber vielmehr acht nemmen auf dise vnser alhie aussgetruckte einfeltige gute meinungh.

Von gleichem ansehen ist auch das darauf folgendt ihres Schreibens, benentlich: Das dis unser vnziemblichs beginnen nicht allein E. F. G. publicierten Landtrechten, Policyordnungen vnd algemäinen Edict de Ao. 1608, zu geschweigen des Römischen Reichs Reces vnd / Abscheiden e diametro zu wiedern läufft. Darauf antwohrten wir, vnter verbesserungh, das vnser bedünckens der Herr Staller selbst mit vns dem Landtrechte zuwieder gehandelt, gleich im Articulo 2 stehet mit disen wohten »Were es auch sache, das ein oder mehr von solchen Rotten (benantlich Wedertäufern vnd Sacramentirgeistern) sich vnderstunden, offenbar ihre verführische Lehre zu predigen, ausszubreiten und ihnen ein Anhangh zu machen vnd auf vnser Stallers oder der Rhäte befelch stracks vngesäumt das Landt nicht räumen wolte, der soll gefencklich angenommen« etc. Hatt doch der Herr Staller solches nicht gefolgt vnd vns zuvor gentzlich kein verbott gethan, wie dürffen dan die Hern Gevolmechtigten sich vns Landrecht berufen, davon sy selbsten Vbertretter sein. Dan es magh kein Landrichter die geordnete Rechten verschwaren, aber woll eher etwas versüssen, dieweill die Rechten das Aldereusserste vereischen³⁾, dagegen ein gütigh Richter dieselbe woll etwas versüsset, wie wir dessen offt vnd mennigh-

¹⁾ holl. ontkennen = leugnen.

²⁾ holl. Kudde = Heerde.

³⁾ holl. (= erheischen).

mals exempelen, auch in Godt dem Hern, der seinen Gesetzen woll etwas zugeben, aber niemahls verschwäret. Dieses also betrachtende, behoreten billich der Hr. Staller & per consequens die Hern Landt Rhäte vnss keiner vbertretungh der Landt Rechten beschuldigen, darab sy selbstn nicht fry sein.

- 9 5 Also aber vns als geringen Personen nicht geziemt, sothane hohe fürstliche Insatzungen zu widersprechen, wollen wir selbige Landtrechten vnd Policey Ordnungen E. F. G. heimbstellen vnd deroselben zu gemüht führen, ob nicht in denselbigen Landtrechten woll einige Articulen werden befunden, so wider Sacramentierer als anderen, die wol etwas muchten gemiltert sein. Zum andern, ob auch darein nichts gefunden wirdt, das nach 10 der Inquisition schmecket, da den Predigern alzugrossen gewalt wirdt zugemessen. Zum 3. dessgleichen in der Policeyordnung von der Lehr des Hochwirdigen Sacramentz des Leibs vnd Blutz Jesu Christi, nach welcher Ordnung nicht allein wir Taufsgesinde, besondern auch alle Gereformierte 15 verdampft werden, welchs das E. F. G. meinungh sein solte, wir nicht können vertrauwen. Dieweill deroselben Hoff Prediger¹⁾ vnd wir vnsses wissens im stucke des H. Abentmahls nichtes verschillen²⁾ vnd dennoch beide darein wider den Lutherischen streiten. Zum 4. lassets sich ansien, ob die Hern Gevolmechtigte E. F. G. gar zu gnau wollen bepfalen in vnderhaltungh einer 20 Insatzungh, so nitt dem Lande, sondern vielmehr der Conscientien betrifft. Gleich als wan E. F. G. solte verbonden sein an einige Gesätze, die dozumahl vielleicht auf Anreitzen der Pfaffen (so doch gemeiniglich gerne dass vorderste wohrt füren) zur guter wolmeinungh gestatuirt ist. Dan auch offtmahls ein Prinz macht hat, ein Gesetz nach vereischungh der Zeit, platz 9a 25 vnd gelegenheit / des Volcks zu verordnen, die Ehr folgender Zeit mag verändern, wie davon ausstrückliche Exempelen in Jehosua mit den Gibeoniten, Josua 9, 19. Item in Ahasvero in dem befehleh von dem thödten vnd vmbbringen der Juden zur Zeit Esthers, Esther 3, 13, item 8, 13. Wider welch Gebot sy beide ausstrücklich gehandelt, ja imgefalle sy aufs erste gebot gestanden, hetten sy Godt schwärlich erzürnet. Wie an Saul geblichen³⁾, der die Gibeoniten nach dem Befelh Moysis gestraffet, wie schwärlich sieben aus seinem Hause darumb sein gegangen, 2. Samuelis 21, v. 9.

Also, o durchlauchtiger Fürst, ists in E. F. G. macht vnd gewalt, die yenige Gesätze (so in vorzeiten aus vbermässigen Eiffer wider sacramentierer 35 oder Täufer angestellt sein muchten) nunmehr abzuschaffen oder zu versüssen, furnemblich alls dadurch die Eere Gottes nicht gekrenckt wirdt vnd E. F. G. Landen dadurch nähurungh vnd wolfart vberkommen. Es verwondert vns sehr, wie die Pfaffen die Handlungen also E. F. G. suchen einzubilden, gleich als ob vnmüglich were, das verscheidene Religions Verwanten in einem Lande 40 zusamen friedlichen sein konten, da doch in contrarium in mehrertheils gantz Hochteutschlandt, Frankreich, Polen vnd fürnemblich in vnssen freyen Nieder-

¹⁾ Johann Adolfs Hofprediger, D. Philipp Caesar aus Hessen, war der reformierten Kirche zugethan.

²⁾ holl. (= verschieden sein).

45 ³⁾ holl. blijken = deutlich, klar werden.

landen (davon E. F. G. ein grossgünstiger Liebhaber zu sein wir verstanden) vnderscheidtliche Religionis exercitia getrieben werden. / Warumb solle es doch 10
dan in gleichermassen in den Eiderstedtischen Landen nicht sein können?

Wir bitten E. F. G. wollen fürsehen, das durch dergleichen Supplicationen einwilligungh auch nicht zu letzt muge geprocediert würden wider 5
E. F. G. selbst oder deroselben Hoff Predigern, so die Königinne Esther sich beklagt von ihrer Person, die selbs vnterm algemeinen Gebott vonsthödtten der Juden mitbegriffen, also sy ein Judinne were. Dan es ist leichtlich abzunehmen, das dieselbe Gesetze, so in vorzeiten wider vns gestatuiert sein, nicht weniger auch die Sacramentirer (wie sy die nennen) darunten mit 10
begriffen. Wie es dan kundt vnd offenbar ist, das die Lutherische schier so Feyndt von den Sacramentirern als von vns sein. Eindtlich befrembdet vns, warum die Hern Gevolmechtigten vns so sehr von vbertretungh beschuldigen, aldieweill ihre eigene Prediger E. F. G. vnlangst ausgegebenes Mandatum, darein ihnen das schelten vnd Lastern verboten, von ihren Cantzlen nicht 15
haben wollen ablesen, aussgesagt¹⁾ einer zu Catharinaherr, der desshalben auch von den andern gnugh beschimpft wurde, gleich vns solches alles in Eiderstedt angemeldet. Ist deme nu also? Was beschuldicht man vns wider E. F. G. zu handlen, darein ihre äigne Priesters vbertritten. Dises in der 20
furcht Gottes nachdenckendt, sollen alssdan leichtlich verstehen, was den Hern Gevolmechtigten / vber vns zu klagen vnd vber den Predigern zu 10a
schweigen getrieben vnd movieret. Das solches nicht geschehen aus Liebe der Justicien (so in allen seinen theilen so woll mit Pfaffen als mit vns im schwange zu gehen geburete), besondern aus enckelen²⁾ Haass vnd Neid, welches dennoch den Richtern vbel anstehet. Also viele sey itz gesagt vom 25
stuck der Policeyordnungen vnd Landtrechten, die reste geben wir gerne in Handen E. F. Durchl., dern Augen wir vertrauwen nun mehr geoffenet zu sein als seiner Hochloblichen Vorfahren.

Wir bitten als gute Christenen, die E. F. G. wolfart beide Leibs vnd der Sielen hertzlich liebhaben, sy wollen sich an sothane Insatzungen nicht 30
verbinden, die dozumahl mügen ihre Ursach gehabt haben vnd nun all vor mennigen Jahren in vielen stucken in schweigen gerhaten. Folgt hierauff in vielged. der Hern Gevolmechtigten Supplication eine grosse warnungh an E. F. G. weder vnss. Ob nun dieselbe aus ihrer Conscientz oder aus bitterheit herfleust, soll Godt richten. Sy behoreten aber aus den scheinbaren³⁾ 35
thaten in disen Niederlanden von vns vnd den Vnserigen, die vnter dem loblichen Printzen Mauritio und den Gevniertes⁴⁾ H. H. Staten bey Hauffen wonnen, woll bessern bericht zu wissen, als sy schreiben, vnd muchten lieber solches andern frembden Printzen, denwelchen man mit blossen Nahmen ohne / that, so man den kindern mit den erdichteten Popantzen, schrecket, 40 11
imaginieren vnd einbilden. Dergleichen grollen⁵⁾ aber an E. F. G., welchen

¹⁾ d. i. ausgenommen. Zur Sache vgl. S. 230.

²⁾ holl. enkel = einzig, »nur aus Hass«.

³⁾ schijnbaar = sichtbar, augenscheinlich.

⁴⁾ = unierten.

⁵⁾ grol = Tand, Posse.

die Zustandt der Niederlanden gnug bekandt, fürzustellen, ist vnsers erachtens gar vnbesonnen gehandelt. Die wohrten ihrer Beschuldigungh lauten also: In Betrachtung der zu Munster in Westphalen vnd anderswohr in vnd ausserhalb des Röm. Reichs fürgangenen kundtbaren geschichten, vnfeilbar daraus zu sliessen, das es ihnen nicht allein darumb zu thuen, viele arme Seelen mit ihrer verfürischen Lehr zu vergifften, sondern fürnemlich das gantze Landt Eiderstadt vnter ihrem Gewalt zu bringen vnd zu Vortsetzung solches ihres intentz ein aufrhürisch blutbadt anzurichten, dadurch E. F. G. 10 getreuwe Vnderthanen mit Weib vnd Kindern, mit Leib vnd gudt in eusserste gefahr gestürtzet.

Kommende dan zur verantwortungh der giftiger calomnien, so setzen sy alhie drei stücke, so zu beantworteten dienstich. Für erst gedencken sy der schändtlichen Handel zu Münster, zum 2ⁿ machen sy daraus zwo schlussreden. Zum 3ⁿ formieren sy aus denselbigen das aldergreulichste verfolg. Dise drey stücke sollen wir vermittelst godtlicher Hulf ordentlich verantworten.

11^a Auf das Eerste stück, fragen wir ihnen, warumb sy den Vnsrigen mit den Münsterischen vnd deren Adherenten / vergleichen. Es behorete ihnen 20 aus den scheinbaren Handlungen kundt zu sein, das wir weiter verschillen ¹⁾ als die Lutherianer selbst, dan niemahls haben vnser Bruder im Herrn (die bey so viel tausenden vmb dem Evangelio gebrandt, gerostert, erwurget, gehalten, enthalst vnd ertruncken sein) dergleichen Factien attentiret oder aussgerichtet, sundern haben vielmehr allerhand tormenten erlitten, auch vff 25 sothane ortter vnd plätzen, dar sy den Fangers weit vber die handt vnd zu mechtigh gewesen, alwar sy dennoch kein Gewalt wolten gebrauchen, vielweinger dan solten sy wider ihre fürgesetzte Oberkeiten yetz attentieren, da doch kein volck vnterm Himmell (ohn rhum zu melden) den Vnsrigen in gehorsam der Obrigkeiten vbertrifft. Ob aber solches von den Lutherischen 30 magh werden gesaget (wir wollen nicht erholen von vber 70 oder 80 Jahren, besondern von vnsen Zeiten), daran zweiflen wir. Dan weisen E. F. G. zu dem Exempell von dem Hochloblichen Fürsten Mauricio Landtgraf zu Hessen, wie es ihm in einigen Städten vnd Dörffern, da er die Reformation suchte einzuführen, wiederfaren, ob sie auch wider ihrem fürgesetztem Printz mit 35 den Waffenen durfften aufstehn ²⁾. Was auch an andern ortern von den 12 Lutherischen diser sachen halber begangen ist, wollen / wir nicht alles verhandlen, als vns nicht betreffend; was sy thun oder lassen, ihr missthat kan vns nicht entschuldigen.

40 So bekennen vnd bezeugen wir dennoch hiemitt für Godt vnd E. Excellenzie, das wir oder die vnserige nimmermehr mit den Münsterischen in solchen misshandlungen gemein gewesen vnd auch noch anitzo nicht sein,

¹⁾ holl. (= sich unterscheiden, verschieden sein.)

²⁾ Moritz wollte die Lutheraner mit Gewalt kalvinisch machen; deshalb kam es 1606 an manchen Orten, besonders in Marburg, zu Volks- 45 tumulten.

haassen aber solches thodtlich vnd haltens für ein abscheuliche Lehre wider Gottes H. woordt directo streitend, benentlich das gaistliche Reiche Christi mit flaischlichen waffenen vorzustehen, item die vielheit der weiber vnd mehr dergleiche greuwelen, so man ihnen nachgiebt.

Imgefalle aber vns fürgewurffen wirdt, das sy aus den Vnserigen solten 5
entsprossen sein, das wollen wir nicht gantzlich widersprechen, dan aus den
12 Apostolen entspross ein Judas Matth. 26, vnd der Apostell S. Paulus sagt
Actor. 20: Ich weiss, das nach meinem Abscheid werden vnter Euch kommen
grewliche wölfe, die der herde nicht verschonen werden. Vnd aus der Asianen
vergaderungh ¹⁾ entsprossen Hymeneus, Phyletus, Alexander, 2. Tim. 2, 17. 10
Demas 2. Tim. 4, 15 ²⁾. Ja gantz Asien war Paulo abgefallen 2. Tim. 1, 15.
Also dan die H. Apostolen den Abfall nicht haben ändern oder abwenden
können, vielweinger habens die Vnserige in der macht gehabt, och Neen,
können doch auch die Lutheranen nicht wehren, das einer oder etzliche von
ihrem Lutheranismus abgehen zu einigh / ander volck, es sein Sacramentirer, 15 12^a
wie sy die nennen, oder Täufer. Wie mugen doch die Hern Gevolmechtigte
so impertinent mit vns handeln. Folget dan mit guder consequenz: Da
scheiden sich etzliche bösslich von Luthero ab. Ergo alles, was dieselbe dar-
nacher thun, wie booss dasselbige wesen muchte, musse man alles den Luth-
erianern zuschreiben, vnangesehen sy daran vnschuldig sein. Wie dürfft man 20
doch so austrücklich wider das aussgetruckte woordt Gottes handeln Esehiehl
18, v. 33 ³⁾: Das kindt soll nicht vor dem Vatter stehen.

So fragen wir ihnen, warumb sy die Münsterischen vnter vnse Tauf-
gesinde rechnen, dar wir doch fast in allen Articulen wider sie streiten, als
von Schweedt, Echt ⁴⁾, Verdruckungh der Partyen ⁵⁾, Besitzzungh anderer Leuten 25
gütern, Menschwürdungh, Eusserleich Reich, Pracht nach ihrer Weise, tra-
men, Prophecien, In summa, wir wissen nicht, das sy mit vns in ein einzig
stück accordieret, dan allein ins verwirffen des kindertaufs. Sollen wir nun
umb die Vbereinstimmungh eines einzigen Punctleins ihre schandalen tragen
müssen, das were je zumahl vnbillich. Muchte man nicht den Lutheranen 30
rechtmässiger vergleichen mit den Papisten, die nicht allein mit ihnen ins
Kindertauffen, Beschweeren vnd andern Dingen accordieren, ja auch so gnau,
das wir Frembdlinge ihre Diensten anschauwende kaum einich vnterscheidt /
dazwüschē bemereken können. Solte es ihnen auch wolgefellig sein, das 13
man sie alle Papistische grollen vnd mohrderyen aufdichtete, die so mennigen 35
frommen Printzen jämmerlich ermordet, als vnser getrewen Vatter des Vatter-
landts, die Printz von Orangien, item Hendricum 3. vnd disen letzten Hero-
iquen anderden Achillen, vnser Navarreum, vnd mehr fromme Printzen vnd
Potentaten, die sy vnlangst nach dem lebend gestanden. Dises vnd der-
gleichen (wiewoll sy beide im stücke des Kindertaufs vbereinstimmen) sol 40

¹⁾ holl. vergadering = Versammlung.

²⁾ 2. Tim. 4, 10; v. 15 Alexander.

³⁾ v. 20.

⁴⁾ holl. (= Ehe).

⁵⁾ Bedrückung der Gegner.

dennoch den Lutherischen gar missfallen, das man ihnen auch zumässe¹⁾. O lieber Gott, was wolten auch frembde Conclusien daraus erfolgen, benentlich also: Einige Kindertaufers haben viele Lutheranen vmb ihr glaub gethöttet. Die Lutheranen sein auch Kindtaufers, Ergo haben die Lutheranen
 5 selbst viele Lutheranen vmb ihr glaub getödtet.

E. F. D. wissen ohn Zweifel wol, dass dergleiche schlussreden, da man von dem specie das genus wil machen, nicht mügen bestehen. Eben also falsch stehet auch das Argument, so vber vns gemacht wirt. Benentlich: die Münsterische waren solche Leute, die den Kindertauß verworffen
 10 und die treibten greuliche missthaten, einnemende die stadt Münster. Die Taufgesinde dises Zeits verwerffen den Kindtauff, Ergo sollen sy auch das Landt Eiderstadt einnehmen. Ist solches nicht trefflich geargumentiret? wie
 13^a auch / imgleichen diss nachfolgendt. Einige Luterische Städte rebelliren wider ihren Landtsfürsten. Die Eiderstedische sein Lutherische, ergo die Eider-
 15 stedische rebelliren wider ihren Landtzfürsten.

Dieweill man den also, wie oben erkläret, vom besondern nicht zu das Allgemeine magh schreiten, so muss daraus nohtwendig erfolgen, das man vns der Münsterischen greuwelen vnd schanden mit keiner fuge mag zuschreiben.

Nun kommen wir ferner zu den zweyen schlussreden. Ehe vnd be-
 20 vor wir aber dieselbe beantwortn, wollen E. F. G. wir noch mahls erinnern, das die allein vf der Münsterischen misshandlungen gegrondet sein.

Vnd also wir oder die Vnsrigen mit denselbigen keine gleichs haben, ergo betreffen sy vns auch nicht; dan in dem Syllogismo, darein einem der Major nicht berühret, in eodem nec conclusio.

25 Verwunderet vns derhalben, das die Hern Gevolmechtigte setzen, das vnfeilbar daraus zu sliessen, gleich ob sy es bereit gar woll wissen, da doch niemandt die Hertzen der Minschen kennet als Godt 1. Cor. 2.

Das sy weiter sagen, das es vns nicht allein darumb zu thun, viele arme Seelen mit vnserer verfürischer Lehre zu vergifften,
 30 wir hetten ihnen billich zu fragen, wie sy wissen, das vnser Lehre verfürisch sey, angesehen sy vns selbsten vielleicht niemahls gehört haben. / Diss ist dan
 14 ein grosse stoltzigkeit, ein vngehörte Lehre so grewlich abzumahlen. Wolleten wir das böss mit bösem vergelten, soltens auch woll nicht weniger machen können, dan wollens gerne zur Liebe Gottes dulden, gedenckend Matth. 5:
 35 Sählich seid Ihr, als die Menschen allerley vbels von Euch reden vnd daran liegen. Seid frölich vnd getrost, dan es werd Euch im himmell woll belohnet werden. Dazwischen berufen wir vns vf vnserer an E. F. G. schriftlich vbergebner Glaubsbekantnus, welche wir vns dazumahll öffentlich wider alle
 40 Lutherische Pfaffen vnd wider jedermenniglichen zu verthedigen erboten.

Dieweill dan dasselbig vnser alda im Lande gepredigtes Glaub annoch keiner Falscheit vberzeuget, so verhoffen wir, E. F. G. werden sich mit solchen eitelen wöhrten ohn beweiss nicht lassen vberhethen, ehe vnd bevor sy beide Partyen zusammen erhoret.

¹⁾ d. i. zumässe, zuschriebe.

Sy schreiben ferner, das es vns fürnemlich darumb zu thun, vmb das gantz landt Eiderstedt vnter vnserm gewalt zu bringen. O falsche conclusio. Wie können sy solches doch wissen; eben durch gleichen vrsachen sagten auch die Juden: Lassen wir ihn also, so werden sie alle an ihn glauben, so kommen die Römer vnd nemmen vns Land vnd Leute, Joan. 5 11, 40¹⁾. Item: Er machte ihm selbstem zum Kunigh der Juden, Joan. 18, 37. Und wir bekennen keinen kunigh dan den keyser, Joannis 19, 16²⁾. Vnd noch: / wir haben ihm hören sagen, das er kan den Tempell Salamonis abbrechen, vnd in 3 tagen denselben wiederaufbauen, Mat. 26, 60³⁾. Vnd mehr 14^a der gleiche calomnien, die vber Jesum worden aussgegossen, eintheils durch 10 bitterm neid, andertheils durch missverstandt, imgleichen auch durch boses eingeben der Phariseen. Wass wunder ists doch, das man vber vns solche schwäre beschuldigungen aussgiesset. Eben so viell recht als die vber Jesum hetten, so viell haben diese auch vber vns in diesem theile.

Dan wie solte es möglich sein, das wir solches solten beginnen, damit 15 wir nur natürlicher weise rhedten, als were schon gantz Eiderstedt mit vns, welches dennoch gantz vnd gar vnvermuthlich ist. Angesehen in disen Niederlanden, da wir vnser exerection so fry als die Lutherische in E. F. G. Landen treiben, gleichwoll nicht alle Menschen in einer gantzen Provintz vnserer Gemeinschaft sein, wie solte doch dan gantz Eiderstadt zu vns be- 20 keeren. Vnsere Hauffen werden, Leider, nicht deromassen gross. Weinigen gelustet, vmb in solcher Abgestorbenheit Jesum nachzufolgen. Aber genommen also, das gantz Eiderstadt mit vns einigh vnd vnter vnserm gewalt were, wie soltens wir doch halten wider solchen grossmächtigen Fürsten, angesehen, das nicht ein faster Platz ins gantze landt vorhanden. Hatt doch 25 E. F. G. Herr Vatter das ganze Ditmarschen streitender handt / eingenommen, wie solle doch dan das offene Eiderstedt wider so viele Fürstenthumber konnen bestehen. Es hatt keine wahrscheinlichkeit, vnd seint nur vfgesuchte woordten. E. F. G. sollen auch leichtlich ein gegenstreitungh ihrer aignen Reden spüren. Dan als in vorzeiten die bose aufhürige Tauffer so gar mächtig weren, das 30 sy ein stercke bemauerte, gemuntierte Stadt Munsterr eingenommen vnd dennoch dieselbe nicht konten beschirmen, wass solte doch dan itziger Zeit vor gewalt von ein klain Hauflein armerr wehrloser Leuten in einer offenen Landschafft zu befürchten stehen. Was ist ihr geschütz vnd ammunition, damit sy sich solten mügen zur gegenwehr stellen, vnd woher solte ihre 35 Assistenz kommen. Sagt man, das sy es allsdann muchten bekommen, wir fragen, offenbar oder heimlich. Ists offenbar, so soll es jedermenniglich konnen sichen vnd E. F. G. zu kennen geben, heimlich aber ists vnmöglich, solche sachen zu halten. Also das wanner wir so bosshafftigh vnd solches zu thun geneigt, davon dennoch vnser gemuht weiter als der Himmell von 40 der eerden verscheiden, so were es gleichwoll vor vns anzurichten gantz vnd gar vnmöglich, inmassen ein jeglicher Verstendiger gnugsamb hat abzunehmen vnd zu betrachten.

1) v. 48.

2) v. 15.

3) v. 61.

15^a

Bemircket dan, o Gnädigster Fürst, das dritte / stück ihrer Schlussreden, da sy sagen, das wir zu vortsetzungh solches vnsers intents ein aufrührisch blutbadt solten anrichten, dadurch E. F. G. getrewe Vnderthanen mit weib vnd kindern, mit gudt vnd bludt in 5 eusserste Gefahr gestürtzet.

Der Herr Jesus sagt Luce 19, 40: Wo diese werden schweigen, so werden die steine schreyen. Im gleichen sagen wir: das geunierete Belgica spricht vor vns. Seine Printzliche Excellentz, dem Godt ewigh beware, verschonet auch nicht sein herlich Fürstlich Leicham¹⁾ in dem veldte für vns. 10 Der Grossmügende H. H. Staaten Annemungh vber vns ruft wider das böss angeben diser Leuten. Dan solleten Sein Pr. Ex^{tie}. sampt die H. H. Staaten für aufrührige Blutbadstiffers ihr Lebendt avonturen?²⁾ O neen, für sothanige haben sy galge vnd räder. Wir vnd die vnsrige haben vngeferlich bey 50 Jahre vnter ihrer loblicher Regierungh offenbar geleebt, dergleichen 15 aber ist niemahls von den vnsrigen vernommen, also das vns billich die langweiligkeit des Zeits behorte zu entschuldigen. Vnd wir zweifelen auch nicht, ob es solle vns vor E. F. G. gnugsamb verthedigen als deme wir vertrauwen der Belgischen Handlung gnugsamb bekandt zu sein, also das dieses woll billich gantzlichen keiner antwohrt wirdigh.

16 20 / Es könnte sich aber wol zutragen, das die Hern Gevolmechtigte (denen wir dennoch nach Art der Liebe bessers zuvertrauen) woll im sinne hetten, vber den vnsrigen ein blutbadt anzurichten, vnd das bei ihnen vnter den wohrten mit weib vnd kindern verstanden werden sothanige Personen, als die sich vnserer Gemeinschaft muchten ergeben, das man den 25 selbigen nach beraubungh ihrer gütern durch ein genambte Justice a la modo Romano zum feuer vnd zum schweerdte verfolgen vnd das in solcher fügen ein jammerlich blutbadt angerichtet werden solte. Also muchte dan dise Prophecey wahrhaftigh werden. Von vnser seiten aber steht gantzlich kein gefahr vor E. F. G. noch vor deroselben Vnderthanen zu besorgen. Dessfals 30 mügen sy vns woll frye exercition vergunnen, welches wir auch vndertheniglich verhoffen, vnd bitten darvber dem almechtigen Godt tags vnd nachts, das Ehr mit seinem H. Gäist E. F. G. inspireren wolle, vmb in diesem den gäist der sanfftmuhtigkeit an vns zu beweisen.

Kommende dan ferner zu der Hern Gevolmechtigten an E. F. G. ge- 35 langtes flehelich bitten lauter vmb Gottes willen, das E. F. G. geruhen zu erhaltungh Godtlicher Ehre vnd verhütungh gefährlicher Zerrüttung in dero Landen Eiderstedt, Everschop vnd Vtholm ein ernstlichen einsehen zu thun vnd nach dem Loblichen 16^a Exempel / Ihres Godtsäligen Hern Vatters de Ao. 66 vnd Hrn. 40 Bruders de Ao. 88 wider die yeningen, so diser Sect zugethaen befunden, einen ordentlichen Proces anstellen vnd die dazumahl darauff aussgesprochene Vrtheil würcklich exequiren lassen mit der im Landtrechten so wol als in der Policeyordnung com-

¹⁾ holl. ligchaam = Leib.

45 ²⁾ holl. avontuur = Abenteuer.

minierten straff der Landtverweisung wider alle die jenigen, so sich beharlich zu diesem verfürischem Rott bekennen werden, nochmals gepürlich zu verfahren.

So hetten wir nun den Hern Gevolmechtigten billich zu fragen, ob solchs zu erhaltungh Godtlicher Ehre strecke vnd an welchem ort sy es im gantzen H. Newen, ja auch im Alten Testament geliesen, das man sothanigen Personen, die in Godt Vatter, Sohn vnd Hailigen Gäist glauben vnd die, das Volck zum wahren Godt, Schöpfern Himmels vnd der Eerden, hinweisen, die daneben auch eusserliche tugenden aus dem glauben erzeigen, solle mügen vmb einige andere missverstanden (so es noch missverstanden sein) verfolgen, des Ihrigen entsetzen oder aus dem Lande verweisen. Nirgents lieset mans. Wie dörfen sy es dan setzen, das solches zu Godtlicher Ehre gereiche, da doch Godt einzigh vnd allein nach seinem Heiligen woorde will gedient vnd geehrt sein!

Gleichfals pfegeten auch die Romanisten vber den / Lutherianen auszuschreyen vnd ihren Printzen einzubilden. Dozumahl aber verstunden dise Leute nicht, das es die Ehre Gottes weer, dan woll das gegentheill. Solle man nun die Lehre Gottes mit vertreiben, fangen, spannen vnd beraubungh der Frommen gütern erhalten vnd suchen? O frembde Ehre! wie weit ists davon. Hatt doch der Herr Christus oder seine Apostolen also nicht gehandelt; wie können sy dieses aus dem gaiste Christi gelernet haben, davon stehet Mat. 10: Sy werden Euch vertreiben. Zu den Hebreern stehet geschrieben cap. 10, 34: Ihr habt den raub Eurer Gütern mit freuden erduldet. Wir haben auch selbsten den Predigern Nicolaum¹⁾ zu Wesselburen in Ditmarschen aus Matt. 20 horen predigen vnd lehren, das das Reiche Jesu Christi ein kreutz Reich sey, so allem schmach, trübsall vnd vnuht vnterworffen. Das darvmb auch die wahre Christenen solches alles musten dulden vnd austehen. Ist deme nu also, als es zweifelsohn in der warheit recht ist, wie dürffen den itzt diejenigen, die sich Christenen nennen, das gerechte widerspill begehen, das kreutze Jesu Christi von ihrem Halse abwirffend vnd anderen Leuten vfflegend.

Wir verhoffen, E. F. G. sollen besser wissen als sich zu bemühen in Geistlichen Handlungen vber die Conscientzien zu richten. Dan die Conscientz^{en} muss verstendiglich mit heiliger Schrifft vberzeuget vnd nicht mit gewalt getrungen werden. / Wir wollen E. F. G. nicht verbieten das schwerdt anzunehmen wider die jenigen, so vff der Münsterischen weise muchten handeln mit rauben, ehebruch vnd mehr dergleiche vbelthaten. Sagen aber, das der Obrigkeiten gewalt sich nicht erstrecke wider sothanigen, die ihren Godt dienen durch Jesum Christum vnd in aller erbarkeit ihren Obrigkeiten vnderthenigkeit beweisen in allem, was nicht wider Gottes ordinantz strebet.

Vertrauwen gantzlich, E. F. G. solle der Herren Gevollmechtigen Bitt vnd ersuchen in disem nicht erhoren als selbsten durch langweilighe erfahrung vnd der benachbarten Provintzien Handlungen besser gelehret, ohn-

¹⁾ Nicolaus Albinus (Claus Witt), Pastor in Wesselburen 1607—1618.

geachtet sie setzen, das es lauter vm Gottes willen geschicht. Dan es stehet zu besorgen, das sy auf der willen Gottes gar weinich in disem gedacht, besonderen vielmehr vff die wille vnd antreibungh etzlicher Pfaffen acht genommen, diewelche nimmermehr vns zu lästern, schmähen vnd zu
 5 lastern vffhören, wiewoll sy dennoch nicht einmahl, vielleicht, wass wir glauben, lehren vnd treiben, verstehen, wider das aussgetruckte wohrt S. Petri (2. Petr. 2, 12. Jud. 10). Dan wer hat doch von allen disen Hern Gevolmechtigten oder Pfaffen vns auf vnserm Glauben erhoret? Niemandt. Ist deshalb
 18 10 diss gar impertinent gehandelt. Die Hern Gevolmechtigte setzen aber die vrsachen ihres Bittens, / damit E. F. Landen von diesem Vngezieffer gesaubert werden vnd neben derselbigen wir nicht dasjenige, wass vns itzo für augen swebet, vnd der Liebe Godt gnediglich abwenden wolle, mit vnserm vnd der gantzen Lande endtlichen verderb vnd vntergangh im wercke spüren vnd erfahren mügen.

15 Aus diesem können E. F. G. leichtlich verstehen, wie weinigh Christlicher bescheidenheit neben vns gebraucht wirt, indeme man vns mit solchen Schandtnamen als Vngezieffer aussstreicht. Es ist leichtlich, dass wir also ehrlich vnd von so trefflichen stammen vnd herkommens als sy sein; ja es sein Vnserer noch all viele im Lebende, die gudt vnd blutt bei der warheit
 20 vffgesetzt vnd lieber alles verlohren, ehe vnd bevor sy ein wohrtlein dawider solleten geredet haben. Ist solches auch Vngeziefferwerk? Solleten die Hern Gevolmechtigte auch woll so viell vmb der warheit aussstehen? Wollen sy ihre Leichamen von aller vnreinigkeit, dronckenschafft, fluchen, eitelkeit (welches alles ein Vngezieffer der Seelen ist) woll saubern? E. F. G. mugens
 25 mit gutem verstande nachdencken vnd betrachten, wanner sy deroselben Landern von den rechten Vngezieffer solten saubern, an welchen man solte müssen beginnen. Doch vns geziembts nicht, E. F. G. / solches anzuzeigen, angesehen deroselben gnugh bekindt, welche aus Liebe oder vmb eigen profeyt dienen. Och, wie traurigh ists mit den Minschen kindern, das man seinen
 30 Nehesten (die bissweilen Godt viel näher vnd angenämer sein) so gering achtet vnd sich selbst so hoch erhebet. Wanner es Christlich were, einen Andern schändtliche Namen zu geben, es solte vns an keiner stoffe mangeln, dan zur Liebe Gottes wollen wirs gerne dulden, gedenkend die wordten Davids 2. Sam. 16, 12: Lasst Simei fluchen, vielleicht der Herr hats ihn ge-
 35 heissen. Vnd soll vns ihr fluchen in einer segenungh verendern. Dan die Hern Gevolmechtigte scheinen alhir zu prophezeren, von das Ihnen der gantzen Landen verderb vnd vntergangh itzo für die augen schwebete. Diss könne woll sein, das sy vnwissend mit Caipha prophetierten, der da sagte: Es ist besser, das ein Man sterbe, dan das gantze Volck verderbe Joan. 11.
 40 Dieser wiewoll Ehr nicht wiste, was er sagte, redete dennoch die warheit, gleichwoll zum falschen tyrannischen endt. Vnd ob dises auch also nicht geschege, das wolte Godt. Dan es könne leichtlich sein, so die Hern Gevolmechtigten E. F. G. aufreizten zu aussbannungh der Frommen, das Godt
 19 der Almechtiger woll einige andere frembde / Feynden erwecken muchte, vmb
 45 das Landt zu straffen. Wiewoll von vns (die Leyderre vnd keine Streyderr

sein) keiner gefahr zu befürchten. Dan Godt, der tausent mittulen hat, vnd dessen vrtheilen nicht durchzugrunden, konne es leichtlich zu wege bringen. Wie wir dessen ein merklich exempell haben an dem Grossmechtigsten Monarchen Philippo 2^o von Hispanien, der auch der blutdurstiger Pfaffen vnd einiger feneiniger¹⁾ Gevolmechtigten rhadt gefolget. Darvber es ihme dero-
massen vergangen ist, das ihm der Herr gleich durch einen geringen Dornen seinen rechteren Fuss (welch die Niederlanden weren), dadurch ehr allezeit wider Franckreich aufstundt, hat lassen abbrechen. Dadurch ehr bey allen Printzen des Christenreichs zum Spott geworden, das ehr, der so vberaus grossmechtig, sich muste lassen beryten²⁾ zu wasser vnd zu lande von solchen geringen hauff Niederlanders. Es ist vorwar nicht die macht der Niederlanden gewesen, o Neen, aber Godt, der ein Haasser der Tyrannen ist, hats aussgericht. Vnd wanner dan, welches das alderergeste ist, sothanige Raetgeber des kunigs vorderbnuss vnd vntergangh spüreten, so wissen sy aus des kuniges armuht ihren Reichthumb zu suchen, wie das exemplum von den Tyrannigen Raetgeber Granvella offenbar gezeugnus gegeben. Dises ist ein kundtbare that.

/ Lassen nun die Hern Gevolmechtigte, so sy konnen, bezeugen, wo vnd an welchen ortt die Landen bedurven vnd vntergangen, darein man den Vnserigen hat friedlich geduldet vnd wohnen lassen. Vnterm Himmell sollen sy kein einziger platz konnen anzeigen, aber woll das contrarium dessen, benentlich das es alda woll geluckt, die Landen in Vorspütt³⁾ gerhaten vnd erhalten sein, warzu wir vnd die Vnserige auch je vnd alle wege gerne vnser geurlaubtes eusserstes beste mit angewendet, wie wir davon noch itziger Zeit (da es die noht eischete) bebringen vnd zeigen konnen die eigen Handt-
geschrifften weilandtes Hochloblicher Memorien Wilhelmi Printzen zu Orangien, warein gedacht wirdt, wie getreulich die Taufsgesinde ihme mit geldtaufbringung nach allem ihrem geringen vermugen geholffen vnd beygestanden vnd solches in seinen aldereussersten nohten vnd elenden, als ihm fast alle Menschen (gleich es gemeinlich in widerwertigkeiten zugehet) die rugh bieteten. In welcher getrewer wolthaten recompension der Frommer Printz den Vnserigen auch immer vnd allezeit gnädiglich beschirmt vnd wider alle Missgunstigern vnd fürnemblich gegen einige alzu eiferige Predicanten vnd Magistraten verthädigt vnd beschützet hat. Inmassen auch dessfalls verscheidene offentliche documenten verhanden, / also das vnohtigh, mehr wohten darvber zu machen. E. F. G. wolle der vnterfindtlichen⁴⁾ that mehr glauben zumessen als die vnversuchte wohter vnserer Missgunstigern, die vielleicht weinigh Erfahrungh vnd woll das weinigste dabey zu verlieren haben. Dan dises hiemitt an seinem ohrt gelassen.

1) veninischer, d. h. giftiger, holl. venijnig.

2) = bereiten, obequitare, bekriegen.

3) holl. voorspoed = Glück, Gedeihen.

4) holl. ondervinden = erfahren, gewahr werden; also unterfindlich = beobachtet.

Sollen nun den conclusionem supplicationis beantwortet, da sy sagen: Hiran verrichten E. F. G. ein Godt wolgefälligs vnd zu dero Landt vnd vnderthanen wolfart erspriessliches werck.

Diss beloben woll die Heren Gevolmechtigte an E. F. G., wer solte
 5 aber vor einen gnugh suffisanten Bürge, vmb in dem erschrecklichem tage
 (als wir alle mit einander vor dem Richterstill sullen müssen erscheinen)
 dafür zu bezalen, volstrecken mugen. Wir zweifeln, die Bürgen sollen zu
 licht fallen. Es lest sich ansehen, als ob die Hern Gevolmechtigte ein ge-
 ringe Liebe zu E. F. G. Edele Seele zutragen, dan wie gleich ruffen dise als
 10 die zur Zeiten des Propheten Jeremias 8, 12¹⁾: Sy trosten, sagt der Herr,
 mein Volck in ihrem Vnglück vnd sagen: Friede, Friede, vnd ist doch nicht
 Friede. Wie können vnse Beschuldigere wissen, das Frommen Leuten aus
 dem Lande zu vertreiben, dern gutern zu confisquieren, & per consequens
 mit weib vnd kindern vf den teich zu setzen²⁾, ein Godt wolgefällich werck
 20^a 15 sein solle. / Vnd fürnemblich vmb falsche Lügenaftige calomnien, die nie-
 mahls in vnser gedanken gekommen, Ob wol sy schreiben, das es ihnen
 für die augen schwebet. Wanner sy nu irreten vnd hierüber falsche
 Propheten befunden wurden und wir vnd die Vnserigen nicht, wie es ihnen
 für die augen schwebet, sondern allein stille friedsamige fromme Menschen
 20 weren, wie jammerlich solte alssdan E. F. G. sich betrogen finden, da er sol-
 chen fallen stuck³⁾ bei der handt genommen vnd das nur durch ein ver-
 meintes augsweben der Landtz Gevolmechtigten, so doch keine Propheten
 sein. Es ist auch nicht alles warhafftigh, das einem für die Augen schwe-
 bet, sundern es ist mehrentheils falsch, dan die dingen, die so licht hin vnd
 25 her schwebet, kan man nicht fästelich setzen, dass man aber als wahrheit
 setzen wil, muss nicht sweben, besondern bestendich sein, damitt mans woll
 bemercke.

Hieraus, Gnädigster Fürst vnd Herr, erleuchtet so heller vnd klar als
 die Son am mittagh, das der Hern Gevolmechtigten schwere beschuldigungen
 30 alle mit einander eitell vnd vnnutz sein, dieweill sy allein vff zwo falsche
 Bezichtigungen gefondieret als

Erstlich vff der Münsterischen vnd deren Adhaerenten geschichten vnd
 21 letztlich vff ihr vermeintes augschweben, / Von welchen das erste vns noch
 der vnserigen gantzlichen nichts betrifft, noch angehet, so hievoren weit-
 35 laufftigh gnugsam bewiesen ist. Ist derowegen alles ihr Erinnern an E. F. G.
 eitell vnd vnohtigh, dan sy allein von solchen Münsterischen vnd dergleichen
 Taufferen sprechen. In dem anderden vnd letzten stücke aber vbereinkommen
 vnd geleich die Hern Gevolmechtigte selbstn vielemehr den Münsterischen
 als wir oder die Vnserigen thun, angesehen die Munsterische seer viel acht
 40 namen auf augschwebung, traumen vnd gesichten, ja sy fondirten fast
 darauf ihre gantze Lehre. Wanner man derselben schlecht vnd vnparteilich

¹⁾ v. 11.

²⁾ = auf den Deich setzen, d. i. dem Hungertode preisgeben.

³⁾ »eine so beschaffene Sache« oder »ein solches Stück, wo man zu
 45 Fall kommt«.

solte vrtheilen, so haben die Hern Gevolmechtige fry eine grosse geleichheit mit den Münsterischen, aldieweill sy E. F. G. den Segen Gottes vber verichtungh eines durch irriger augswebender Prophecey ihnen allein eingebildetes erspriessliches wercke so fast vnd vngezweifelt zuschreiben dürfen.

Eben gleiche wolfeyll hetten in vorzeiten die Romische Pfaffen die Seelen vieler Printzen, so aus der natur sonsten nicht tyrannigh, denen sy alzeit zu branden, blachern¹⁾ vnd ausstreibungh anreizten vnd bewegeten. Diss sein der blutdurstiger Spanischer Tyrannen alte Rhatschleger; dozumah als sy denselben mit vnterworfenen, hat es ihnen gar missfallen, vnd als sy nun zu hohen Amptern / durch E. F. G. mügen erhoben sein, wollen sy alssbaldt andere aussstreiben. O Godt, wie Christent solchs; von Anfang sein die wahre Christenen alzeit vertrieben, haben aber solches nimmermehr an andern geübt. Mat. 10. Item 2. Timot. 3. 5 10 21^a

Dan vmb E. F. G. einen viel bessern rhadt vorzuwenden, wiewoll wir zu Raetgebern nicht beruffen, dennoch aus tragender Liebe zu deroselben edele Seele, damit die dadurch nicht verderben muchte, so sagen wir, das im stuck der Religion als in einer gar periculosen Sache schärflich acht zu nemmen stehe vnd das wegen ihrer Zweifelaftigkeit vnter den Minschen, ja ist deromassen zweifelaftigh, das vnterm gantzen Himmel itziger Zeit nicht ein suffisant Richter konne gezeigt werden, vmb sicherlich ausser allem Zweifel zu definieren, welcher Religion von allen die beste seye, vnd darauff ein gewüsse sententz des thodts oder des Vertreibens zu stellen vnd auszusprechen, wiewoll dennoch einem jegelichen nach seinem besten gewüssen die Heilige Schrifftuir aldernegest als muglich zu folgen geburet. Dan die Papisten sollen nicht den Lutherischen, noch die Gereformierte die Taufsgesinden noch in contrarium die Taufferr den Reformierten, Lutherischen noch Papisten zu Richtern zulassen wollen, / der Vrsachen, das ein jeglicher des andern Parthey ist vnd Parthey magh kein Richter sein, welches in der stadt Antorff²⁾ geblichen³⁾, das Carolus V. hoher memorien von einem Backer gearrestieret wurde, vnd wiewol der Kayser das Haupt der Justice were, so muchte dennoch ehr als Parthey kein Richter sein, welches in allen geringen sachen, al were es nur 20 marck, platz greifft. Sol es dan in der alderwichtigsten sache der Seelen sähligkeit betreffend kein stat nemmen? Freilich Ja. 15 20 22 30

Es muchte aber gefragt werden, ob dan 1^o in Religionssachen kein vrtheill aussgesprochen werden muge? Item ob 2^o allerhand Religionen in einem Lande zu gedulden geburete? Antwohrten, Ein jeglicher Mensch stehet frey für sein eigen Person ein vrtheill ins Verstandt zu fellen, aber es ist keineswegs geurlaubt, darvber einige execution vber andern anzufangen, aldieweill, wie oben erkleret, ein jeglicher, habende Erwehlungh von einer seiten gethan, alssbaldt der anderen Parthey wirdt: ergo inhabil, vmb executioriam sententiam vber den andern zu pronuncieren. 35 40

¹⁾ holl. blakeren = verbrennen.

²⁾ Antwerpen.

³⁾ holl. blijken = deutlich werden.

22a 5 Ferner aufs ander stuck sagen wir, das in allen Landen behoreten
 verschiedene religionis exercitia geduldet zu werden, Benentlich an dieyenigen,
 so all irrende, dennoch eusserliche fromigkeit in handel vnd wandel beweisen
 vnd an Godt Vatter, Sohn vnd Heiligen Geist glauben, al were dan bey den-
 selbigen einich missverstandt, das muste Godt befholen / bleiben, der nicht
 will vor dem erne das Vnkraut ausgepluckt haben, Matth. 13.

10 So aber die Herren Gevolmechtigte sagen muchten, das sy nicht das
 thödten, sondern allein die Landtzverweisungh ersuchten, wollen E. F. G. ge-
 denken, ob die Verlassungh seines gewünschten Vatterlandtz etwas anders
 dan ein stediges sterben sey. Daneben ist leichtlich abzumessen, dass so-
 thane Placcata in sich selbst thödlich sein, dan wanneer alle Printzen also
 theten vnd Niemandt die aussgetriebene einnehmen wolte, so musten sy nohts-
 halber wider die Placcata bleiben, daraus die execution der Vngehorsamkeit,
 die thodt erfolgen muste. Slüsslich sagen wir, das vmb die weingste peric-
 15 cull von verliering seiner sehligkeit vor E. F. G. best gerhaten were, jeder-
 menniglich zu dulden, dan hette solch ketzerthödten oder vertreiben Godt
 gefellich gewesen, ehr hette es durch seinen lieben Sohn im newen Testa-
 mente woll lassen offenbaren, solches aber ist gentzlich nicht gedacht.
 Ergo etc.

20 Wie wir dan nirgents anders das wolgefallen Gottes können bemircken
 als aus der Lehre Jesu Christi, so müssen wir in allem vnserm thun vnd
 lassen immer vnd alzeit darein speculiren. Muss dan hiraus kräfttigh er-
 folgen, das die Hern Gevolmechtigte groblich irren, in deme sy E. F. G. Be-
 23 loben, das / solches ein Godt wolgefellich werck sein solte. So ihr sagen in
 25 wahrheit bestehet, haben die Juden, welche einige andere Religions-Verwandten
 vertrieben, woll, aber der Herr Christus, der solches nicht begangen, vbell ge-
 handelt, dise falscheit muste daraus folgen.

Weiter sagen sy, das solches zu dero Landt vnd Vnderthanen
 wolffart ein erspriesslichs werck sey.

30 Hierauf solten wir woll von dem mindern zum meedern arguiren,
 sagend, das alles, was verdamblich vnd schädtlich zu der Menschen Sielen
 ist, das könne nicht nützlich für die Menschen sein. Sothanige Rhadtschlege
 aber sein verdamblich vnd der Menschen Sielen hochschädtlich, wie hievorn
 bewiesen. Ergo so kan es nicht nützlich für die Menschen sein.

35 Doch wir solten lieber politice antwohrten vnd den Hern Gevolmech-
 tigten fragen, ob sy einige vrsach zur welt beibringen können, warumb es zu
 der Landen vnd Vnderthanen wolffart ein erspriesslichs werck sein solte, dass
 man den Vnserigen als Erbare Personen aus dem Lande vertreibete. Wie
 ists müglich?

40 Es ist nicht nutzlich noch vor den Landtsfürsten, dan er dadurch ein
 Executierder eines andern Bossheit wirt. Es ist nicht profetlich noch für
 23a den Rhaedtzleuten, dieweil sy fromme Menschen veriagen vnd vielleicht viell
 bose behalten. Eindtlich ists hochschädtlich für das gehele Landt, / so da-
 durch seine inwendige wolffart vnd seine ausswendige Anwinnungh frembder

einkommender Leuten verlieret. Das diesen in der warheit also, bleichet ¹⁾ öffentlich in Flanderen, Brabant etc., alwar sy dergleichen Volmechtigter rhadt mit Ausbannen vnd confiscieren zumahl recht gefolget vnd darbey nichts anders als Armuth vnd desolation vberkommen. Dagegen in contrarium aber Hollandt, Seelandt, Friesland etc., so der Religion Exercitien 5 Freyheit vergunnet, durch der Ausgetriebenen Flamingen, Brandaren etc. herbergungh Feisst vnd Reich geworden. Dises ist kein leichtfertigh geschwätz, besondere warhafftige zeugnisse aller welt kundigh. Die Hern Gevolmechtigte aber sollen mit kein einzig Landtschaft bezeugen, das es Ausstreiben anderer frommer gesinde dem Landt oder den Vnderthanen erspriess- 10 lich gewesen.

Wir verwondern vns, das den Hern Gevolmechtigten die augen nicht besser geoffent vnd sich nicht spiegeln, ausserhalb diesen Niederlanden, an dass grosse Reich Polonien, darein so mennichte verscheidener religionen be- 15 funden vnd dennoch vol aller wolfartt wirdt, aber allsbaldt Kun. Mayt. aus anreitzen der Jesuiten einigermassen die religion anzutasten beginnet, so kommet da an Fridesstat Vneinigheit, vor wolfartt Armuth.

/ Dises alles Betrachtende, soll E. F. G. leichtlich spüren, das das 24 Ausstreiben nicht zur Vnderthanen wolfart, besonderen zu E. F. G. Sielen verderb gereichen konne. Vnd vmb dise Sache vons.verderb der Sielen noch 20 etwas hellerer am tagh zu geben, so wollen wirs also für augen stellen, benentlich, sy wollen, das E. F. G. andere exercitia religionum als die ihrige solle aus dem Lande vertreiben. So man aber ihnen fragte, ob die Hern Gevolmechtigte mit die Pfaffen die Erkentnuss vber alle andere Religion, item das reformieren derselbigen woll solten willen absolute E. F. G. zugeben 25 vnd heimstellen, sy sollen allsbaldt, furnemblich die Pfaffen, schreyen vnd ruffen: Neen, vnd das solches ein Kirchliche sache sey vnd zuvor bei den kirchlichen Personen vnd bey E. F. G. oder deroselben Hoffröhäten, vielweinger dan bei den Hern Gevolmechtigten, müsse gewiesen vnd erortert werden. Also das E. F. G. sollen ein sache, die Er nach der Pfaffen sagen 30 selbstn nicht verstehet, noch ihme nicht zu verstehen geburet, dennoch müssen exequiren: So sehen itzt E. F. G. augenscheinlich, das die Pfaffen ihme das vrtheill vnd die Erkandtnus vber gästliche Sachen damit abschneiden, vnd das sy E. F. G. allein zum Executierder ihrer vnrechtfertigen Sententien damit machen. Wie sehr solches zu deroselben verklainerungh strecke, / kan 35 24^a leichtlich gefasset werden. Dabeneben so machen auch die Gevolmechtigte sich selbstn hieren zu Slaven der Pfaffen (an welcherer Heiligkeit so in der Leere als im Leben dennoch viele zweifelen), in demé sy müssen be- amenen ²⁾ dasyenige, so einige Pfaffen, vielleicht auss Haass vnd neid (den wer solte dafür einstehen, das solches nicht da mit vnten lauffe) fürgeben. Ob 40 nun solches, benentlich vber vnwissende sachen vff Anklage der Partyen zu exequiren, zu der Vnderthanen wolfartt konne gedeyen, ist unglaublich. Aber jedermanniglich verstendiger soll lichtlich verstehen, das im gefalle sothane

¹⁾ S. Anm. ³⁾ auf S. 373.

²⁾ gutheissen (Amen sagen zu).

maniere von procediren ins landt in civile sachen einbrechete, das dadurch das Landt bedorben. Dan als Partey Ankleger sein vnd der Richter selber die sache nicht verstehen solte, aber musste die weissheit auss dem munde des Anklegers holen vnd darnach vrtheilen, was elendiger standt allsdan zu
 5 verwachten stunde, kan E. F. G. sich leichtlich einbilden. Diss solte dennoch nohtwendiglich daraus müssen erfolgen.

Dan vff diser manier zu procediren, scheinete den Herren Gevolmechtigten so gar woll zu gefallen, das so ferne E. F. G. ihnen darein zu wille zu sein vnd zu folgen geruhete, so erbieten sy solches vmb E. F. G. neben
 25 10 der gantzen Landtschafft mit / darstreckung guts vnd bluts in aller vnderthenigkeit willich vnd schuldich zu verdienen. Och wie jämmerlich suchen die Hern Gevolmechtigte ihren Hochloblichen Landtzfürsten zu betriegen vnd von einem sanfftmuhtigen Hern einen strengen vnd wreden¹⁾ zu machen. Wann sy (das Godt gnädiglich verhüte) E. F. G. einmal
 15 mahll von disem Loblichen Nahmen solten beraubt haben, so konten sy doch mit alle ihren Pfaffen mit gutt vnd Blutt E. F. G. denselben in andern Landen nicht widerumb erwerben, gedencet, das der Weise man saget, das ein gute Nahm vnd Fama besser sey dan einich goldt oder silber, item quod Cato²⁾: Omnibus in rebus famam servare memento, Qua semel amissa postea
 20 nullus eris.

Wollen aber die Hern Gevolmechtigte wol thun, Ihres Gnädigen Fursten Reich vnd Seele nutzlich sein, so lassen sy deroselben mit gutt vnd blutt in aller vnderthenigkeit in disem itzigen Zustandt fürstehen vnd beschirmen, zumehr dieweill er so gnädiglich mit Frembden als mit Einwohneren
 25 handelt, lassend einem jeglichen in Friede seiner Conscientzien, wie Sie es am jüngsten Gerichte gedencen zu verantwohrten, folgende darein die Lobliche Exempelen vieler der alderfurnembsten Keysern vnd Printzen, die man mit hauffen solte können beibringen, dan vertrauwen E. F. G. dieselbe besser als vns bekandt zu sein.

25^a 30 / Es ist ein geringe Sache, das auch die Barbarj (nicht das wir den Hern Gevolmechtigten darbey wollen vergleichen) ihren Printzen woll solten beloben mit gutt vnd blutt getreulich vorzustehen, so ferne ehr alle ihre wille vnd Bitt volbrachte, Godt gebe, ehr verstant es recht oder vnrecht zu sein. Diss sagen wir, ist ein gar geringe sache. Dan ob E. F. G. genädiglich
 35 geruheten vnser rechtmässiges bitten vnd begeren zu wilfaren vnd den vnserigen eine frye exercition zuzulassen, wie solte es dan zugehen? Sollten sy dadurch vnwilligh sein, Ihme mit gutt vnd blutt vorzustehen, oder gebuirliche vnderthänigkeit weigern? Das were gar vbell gehandelt. Wir mit den Vnserigen wollen also nicht thun. Dan so ferne E. F. G. vns vnser Er
 40 bitten weigert, wir sollen nichts destoweiniger ihme alle schuldige gehorsamkeit erzeigen vnd den lieben Godt stetz anrufen, das Ehr sein verstantt von tage zu tage je lenger je mehr erleuchten vnd alles vbell, so daraus durch das boss eingeben einiger Missgunstiger entstehen vnd erfolgen muchte, nicht

¹⁾ böse, grausam, holl. wreede.

45 ²⁾ Mittelalterliche Sammlung sogen. Sprüche Catonis.

zurechnen wolle. Hiran bemercken E. F. G., welche die getrewste Vnderthanen sein, dieselbige, so im wolstandt E. F. G. wollen beschirmen, oder dieyenigen, welche, obs wider ihrem sin vnd gemuht zugehet, dennoch gleichwoll das Alderbeste / bey E. F. G. gerne vffsetzen wollen.

26

Vnd also vns dan fast täglichs gerüchtweise vorkumpt, wie seer E. F. G. von den Hern Gevolmechtigten vnd von den Pfaffen werden angelauffen, vmb den Vnsrigen aus dem Lande zu vertreiben, vnd das sy solches Godt Lob bisshero noch nicht erwerben können, als bitten wir nochmahls vnderthänigst demüthiglich, E. F. G. wollen doch sothanigen in dergleichen stücken, die religion berürend, kein gehoor geben als streitende wider Gottes wordt, Natuir vnd eigenschafft.

5

Dan, o Gnädigster Fürst, verlehnet den Vnsrigen gnädige Freyheit Ihres Glaubens exercition in deroselben Landtschafften. Wir verhoffen vns mit Gottlicher Hülff jederzeit deromassen zu tragen, das E. F. G. darom ein gnedigs volnkommen wolgefallen vnd das gantze Landt kein vrsach solle befinden, sich vber vns zu beklagen.

15

Eindtlich wollen wir auch hiemitt gebetten haben, so ferne in diser Nohtwendiger Beantwohrthung einige wohrter zu hartt oder scherpf wider den Hern Gevolmechtigten oder Pfaffen befunden werden muchten (dessen wir vns itzundt gleichwoll nicht erinnern können), dass man solches von vns in der Liebe aufnehmen wolle, / gedencckende, das wir auch feilbare Menschen sein, die leichtlich vnwissende können irren. Wann er es vns mit guten redenen angewiesen wirdt, sollen gerne dafür schuldt bekennen, dan es ist nicht aus haass oder neid, aber aus brandender noht geschehen. Wir weren sonsten viele lieber der sachen entschlagen gewesen.

26a

25

Wollen also hiemit das erste Theill vnsrer refutation vnd widerlegungh geeindigt vnd zum andern theill geschritten haben. Das aber, Gnedigster Fürst, das ander Theill auch so weitleufftigh vnd darein verscheidene redicten¹⁾ furfallen, solches haben wir nicht vmbgehen können, also vnsrer fürnemmen ist, beide beschuldungen von stücke zu stücke zu refutiren vnd categorice zu beantwohrten, aldieweill dan die nachfolgenden der Predigern Anklage in etzlichen Puncten mit der Hern Gevolmechtigten Beschuldigungh vbereinstimt, so soll die Verantwohrtung auch einigermassen, zu vnsrer vnlust, repetierlich fallen müssen. Finis.

Ander Theil,

35 27a

das ist

Widerlegung auff der Eiderstedischen Predigern
Beschuldigung.

Also wir, Gnediger Fürst vnd Herr, Zufolge E. F. G. begeeren, das yenige, so der Eiderstedischen Landen Gevolmechtigte zu vnsrer hohester beschwärungh an E. F. G. in einer vermeinten Supplication schriftlich für-

28

40

¹⁾ Wiederholungen.

gebracht, zur notturfft beantwortet vnd refutiert haben, so sullen wir nun auch vns wenden zu dem im Anfangk gedachten Erinnerungsschreiben, welches Mr. Georgius Crusius Praepositus nomine concionatorum Eiderostadij, den 4. Julij itzlaufenden 1614. Jahrs dem Edlen Ernvesten Hern Staller, den 5 Ehr- vnd Achtbaren wolweisen Hern Landträhten vnd folgentz E. F. G. offerieret vnd vbergegeben. Warein wir auch vff der alderbitterster weise, ja nicht weniger als der Teuffel selbstn (wiewoll, Godt lob, zu vnser vnschuld) abgemahlet vnd aussgestrichen werden. Alles zu dem endt dienend, vmb E. F. G. gemuht vnd Fürstliches Hertz durch falsche calomnien, Erdichtete 10 Lasterungen vnd mennigerhandt Vnwarheiten wider vns, ohne aufrichtige redenen, grondt oder vrsachen vffgebracht, zu verbittern vnd zur einiger vnverdienter straff anzureitzen, hochlich streckend zu verkläinerungh dero Loblichen Fürstlichen Fame der bescheidenheit vnd gutthätigkeit, damit E. F. G. bisshero allenthalben auch allhie zu Landt reichlich berüchtigt vnd befamet 15 sein geworden. Also aber der Liebe Godt die Hertenzen der Kunigen, Fürsten vnd Obrigkeiten in seiner Handt hatt, / bitten wir gestediglich¹⁾, Ehr wolle E. F. G. in Fürstlicher gutthetigkeit gnediglich erhalten vnd nicht zulassen, das deroselben gemuht durch die vielfältigen vnwahrhafft Beschuldigungen (darmitt wir von vnsern Missgünstigern belastet vnd beschweret werden) ver- 20 tunckelt oder angetrieben werden müge, vmb wider vns Beklagten etwas wider recht vnd redlichs vorzunehmen; vertrauwen auch, der gütige Godt solle für vns sein vnd E. F. G. nach beider Partyen gnugsamer erhörungh vor dergleichen missthat bewaren.

Gnediger Fürst vnd Herr, wanner Ehrliche, vnschuldige Leute durch 25 schmähen, schelten vnd lastern konten vnehrlich vnd schuldich werden gemacht oder das man durch schmähen, schelten vnd lasteren eine gute sach böss oder eine bösse sach gut machen konte, so bekennen wir, das bey E. F. G. vnser Partyen²⁾ bereitz viell zu wege gebracht hetten mit ihren verleumbdungen, schelten vnd Lasterworten, davon ihr vbergebne Schreiben vber- 30 fliessen. Sintemahl aber wir E. F. G. weitberumbter weissheit zu vertrauwen, dass allein gute vnd faste vnd bondige grunden vnd beweißreden vber das yenige, so zu der Beschuldigten beschwärungh / gesagt wirdt, bey E. F. G. 29 solten stat greifen, so haben wir mit ohnerschrockenem gemuht die vberflüssige in vnser Partyen schrifft ausgegossene schmaach vnd Lasterwohrten 35 gelesen vnd zumehr, aldieweil wir in vnsern gewissen aller deren vbelthaten, damitt vor E. F. G. wir angeklagt vnd beschuldigt wurden, vns gentzlich vnschuldigh finden.

Die grosse vberfleussende bitterkeit, damitt vnser Partyen verfullet sein, hatt diss schaum aussgeworfen vnd vns vff alderschmehlichst wollen 40 nennen ein einseleichende Wiederteufferische Rotte, Verfluchte Aufrührige Wiedertäufer, Hochverdampfte Sectirer, Hochtrabende gleissnerische Irrgeister.

1) holl. gestadig = anhaltend.

2) Gegenpartei.

Welche schandtliche Nahmen, dieweill sy vns zur vnschuldt zugeschrieben werden, wir vmb die vnserm Hern Jesu Christo vnd seiner H. warheit zutragende Liebe gerne in gedult auffnehmen vnd sollen nicht mit dergleiche vngäistliche waffenen wider fechten, destoweiniger also wir wissen, das woll heiliger vnd Frommer Menschen, als wir sein, mit mehrern schmachwortern von ihren Widersachern geschmähet vnd gelastert sein, in welchen wir ein exempell des gedults zu vnserer Lehr vnd nachfolgungh finden. 5

/ Dieweill es dennoch auch einem jeglichen Christen geurlaubt, ihm selbstn durch reden vnd bescheidenheit mit aller sanftmuht zu verantworten, furnemblich wanneer durch die Lasterungen vnd vnwahrhafften beschuldigungen, damit sy von ihren Missgünstigern werden beworffen, die Heilige Evangelische Lehre oder die Eere Gottes solte in pericull von veringerungh gestelt werden, So wolle E. F. G. nach dero gewöhnlichen geübten rechtfertigkeit vnd redelicheit ins erhoren der Partyen zur vnserer verantwortungh verstehen, als folgt. 10 29a 15

Es ist woll wahr, Gnädigster Fürst vnd Her, das wir an einigen örtern E. F. Landtschafft dem Volcke gelehrt vnd gepriedigt haben, nicht aber einschleichender oder heimlicher weise, dan wir in disem auch durch vnser Partyen selbstn entschuldigt werden, in deme sy schreiben, das wir nun nicht mehr vnserere verbottene ärgerliche vnd etwa heimliche conventicula gehalten, besondern nunmehr vngeschewett trotzigt vnd vbermühtigt in öffentlicher Volckreichen Versamblungen auftreten. 20

Wardurch sy dise ihre vorigen Anklagen, so viell das einsleichen belangt, selbstn cassiren. / Wir haben auch keine Rottery, darein gemeinlich zu verminderungh der ordentlichen Obrigkeit oder des Landtz Policyey gerahtschlaget wirt, angestellet, besondern nach weise der Christenen in einigen Heussern Christliche Zusammenkunften gehalten, alwar nichts anders dan von Geistlichen sachen, betreffend Jesu Christi Reich vnd seine saubere Lehre, ist gehandelt worden. Dessen wir vns nach dem Exempell Christi (Joan. 18, 21) beruffen zu denen, so vnss offenbar gehort. Darumb auch das Wort Rotte vns vnfüglich wirt zugeeignet vnd gleichermassen ists auch mit dem Woordt Wiedertaufferische. Dan obwoll Joannes viele der Juden, die zu ihm gekommen vnd die mehrmals nach Gesätzlicher Ordinantz gewaschen oder getaufft waren, nach der Insetzungh Gottes tauffte und desswegen kein Wiedertauffer muhte beruchtigt vnd gescholten werden, mit noch viel geringer fuge vnd recht werden wir von vnsern Partyen mit solchen nahmen abgemahlet, also wir oder die Vnserige Niemandten wiedertauffen, der einmahl nach Godtlicher Ordinantz geleert, bussfertigh vnd glaubich getaufft ist. 30 35

Das wir weiter Vorfluchte werden genennet, erschrickt vns nictes. 40 Jesus vnser meister ist vnter den Verfluchten Missthätigern vnschuldiglich gerechnet vnd am Kreutze gehangen Esai 53, 15¹⁾. Mar. 15, 28. / Wir haben, gnädigster Furst, ein wolgefallen vmb ausserhalb dem Leger²⁾ seine schmacheit 30a

¹⁾ V. 12.

²⁾ Lager; ausserhalb dem Lager = in der äusseren Welt.

mit ihm zu tragen, dan also wir vns versichern können, wie wir durch Gottes woordt dessen wol gewiss sein, dass vns gedachte schmäheliche Nahmen vmb die Anhangungh, Zustimmungh vnd Nachfolgungh der Evangelischen Warheit gegeben worden, so sollen wir kein Abschew oder vnlust
 5 tragen an den vielfeltigen Verleumbdungen, Lastern vnd Vorfluchen der-
 yenigen, so ihre gebenedeyungh durch einem Lebendigen fruchtbringendem
 Glauben, im abgestorben Lebende, nicht beweisen vnd vielleicht der Ver-
 fluchungh selbstn nicht fry sein. Sollen aber derselben Vorfluchungen,
 Lastern vnd schmaachwohrtern, als werens auch galgen vnd räder, lieben
 10 vnd vmbhelssen¹⁾, also vns Jesus vnd seine Heilige warheit viele mehr als
 dieses alles wirdigh ist. Vnd zu mehr, Gnedigster Fürst, sein wir in dieser
 Verschmähungh vnerschrocken vnd im freuden lebend, also wir woll gewiss,
 das vnse Anklern nimmermehr einige aufrichtigen vrsachen, grondt oder
 15 reden wider vns sollen beibringen können, Darüber wir von dem Lieben Godt,
 von Christo Jesu oder seinen H. Jüngern verflucht oder als Verfluchte ge-
 31 urtheilt worden. Gleich dan vnser Partyen in dise ihre gar bittere smaach-
 schriftten keine warhafte / Redenen noch Vrsachen, Irrungen, Vnverstandt,
 Wercken oder Handlungen anzeigen, die des Vorfluchens wirdigh, vnd noch
 viel weiniger einich woordt Gottes, warauff ihr Verfluchen gegrundet sey.
 20 Wir bitten demütiglich, E. F. G. wollen disselbigh betrachten, damit die-
 selbe erkenne, wie schwach, grundtlooss, vngefondiert vnd eitell die schware
 Beschuldigung vnser Missgunstigen sein vnd wie hell vnd klar dagegen
 vnser vnschuld bleichet.

Sy schelten vns auch vor Aufrhürige nach Artt vnd gäist der-
 25 yenigen, so vnser Meister Jesum vor Pilato beklagten, sagend: Ehr berührt
 diss volek mit seiner Lehrungh, Luc. 23, 15, vnd noch: So ihr disen loss-
 lasset, seid ihr des Keyserers Freundt nicht, dan wehr ihm selbstn zum
 Könige macht, der ist wider den Keyser Joan. 19, 12. Aber, Gnädigster
 30 Fürst, so weinich als die Feinden Jesu etwas wahrscheinlichs vor Pilato
 wider den Hern Jesum (das vngewaffend vnbeflecktes Lamblein, den Frieden-
 fürst der Schaare, so ehr durch seinen friedliebenden Gaist zu wehrlosen
 Schaaffe vnd Glieder seines vngewaffenten alderheilichsten Leichams hat
 widergeboren vnd geheilicht) haben können zu befestigungh ihrer falscher
 35 Anklage des Auffrhurs oder einiger Vbelthaten halber beibringen vnd an-
 zeigen, also weinich haben auch vnser Partyen zu kennen gegeben, das
 31^a einichsins²⁾ die wahrheit ihrer / Beschuldigungen den Aufrhur belangend in
 vns befestigen solte. Sein auch in vnserer Conscientzien wol versichert, das
 sy nimmermehr solches vermugen sollen vnd dem zufolgh, das nicht wir in
 vnserm rhum, aber vielmehr vnser wiederwertige in ihrer falscher Anklage
 40 beschambt sollen werden. Dan, Gnädigster Fürst, Jesus, (deme wir vns in
 dem Heiligen Tauffe wissentlich vnd vorbedachtlich zur gehorsamheit vn-
 terworfen) ist ein Himlischer Kunigh, vnvorsiehn von irdischen waffenen,
 dessen Reich nicht von der eerden irdisch, aber vom Himmell himlisch ist,

¹⁾ omhelzen = umfassen, annehmen.

45 ²⁾ holl.: eenigzins, einigermassen.

darumb Ehr selbstn auch wider Pilatum gezeuget, das seine Nachfolgere für ihme nicht streiteten.

Dieses ist, G. F., die vrsache, warumb das wir in disem thal der thränen als Gaistliche Pelgrims vnvorsehen von irdischen waffenen, vngewaffent wandlen vnd vnsern Feinden nicht widerfechten, dan vnser Lust vielmehr ins 5 nachfolgen Christi, zu leiten vnd nicht zu streiten, bestehet. Inmassen solches den knechten Jesu Christi geziemt 2. Tim. 3. Hieraus können E. F. G. leichtlich abnehmen, das keinerley Aufhrur, Kriegswesent oder weltliche widerstandt von vnss zu besorgen stehn vnd wir derhalben wider recht vnd billigkeit von vnsern Partyen Aufhrurige genant oder desshalb in vordacht ge- 10 bracht werden. / Dan wass kan doch, Gnädigster Fürst, ein wehrloss vngewaffent Volck, so das kreigswesent vngewöhnlich vnd vngeübt in Aufhrur zu stifften, aussrichten. Für den Wolffen, Bähren vnd derglaichen verschleindede¹⁾ 32 Thiere mag man sich befürchten, aber keins sins vor vngewaffener wehrlose Schaaffen. 15

Das wir schreiben, ein vngewaffent wehrloss Volck zu sein, hat, Gnädigster Fürst, dise vrsach. Also wir das gebrauch der waffenen vnter vnsern Glaubensgenossen ablehnen, so ist, das wir vnd de Vnserige in vnser wohnungen vnvorsehen sein von einich gewehr oder waffen vnd derhalben in Zeiten von Kreigh, Orlogh²⁾, Belägerungen von Städten, darein wir beschlossen 20 oder besetzt werden, wir zu widerstandt vnserer Feinden vnd zu beschirmungh von vns Leben, gutt, blutt, weib vnd kindern kein widerstandt pflegen dan allein heilige gebeden zu Godt vnserm Himlischen Vatter, lassende die Reste, das gebrauch der waffenen vnd leichambliche widerstandt, vnser von Godt dazu geordinierte Obrigkeit, mit die irdische waffenen, damit sy wider 25 den Feyndt gesterekt sein, allein beholen pleiben. Dieweill wir dan vnss äigen Leben, Weib vnd Kindern, gutt vnd blutt nicht beschirmen noch vorstehen in Zeiten von noht, Kreig, vberfall der Feinden oder Belägerungh der Städten oder einiger Festung, / da wir dennoch mit grosser Hulff von der 30 macht der Obrigkeiten konten vorsehen sein, aber dasselbigh alles viele lieber in pericull van verlierungh vnd beraubungh stellen als das wir solten suchen durch gebrauch der waffenen solches zu behalten. Alles darvmb, weill wir glauben vnd verstehen, das vns als Nachfolgern Jesu Christi der Gebrauch der waffenen vngeurlaubet. Wie gar vngegründet ist derowegen die Beschuldigungh, das wir in E. F. G. Landt oder Städten vmb einigerley sachen 35 aufhrur stifften sollen. Dan was ist in grosser ansehen als des Menschen eigen Leben, Waib vnd Kindern, streiten wir dan nicht vmbs meiste, wie kan es wahrscheinlich sein, dass wir vmbs minste streiten sollen.

Die warheit diser vnser defencion beruhet nicht allein vf vnser bloss sagen oder krafttlose wöhrten, aber durch vielfeltige exempelen, wercken vnd 40 thaten in nehest verflossenen 50 Jahren vnter die lobliche Regierungh der Grossmugenden H. H. Staten wirt die warheit vnser sagens als mit vielen

¹⁾ holl. verslinden = verschlingen.

²⁾ = Krieg, holl. noch oorlog.

siegelen besiegelt vnd fest gemacht, also dasselbige in vielen durch den Feyndt diser Niederlanden belägerten Städten ist geblichen.

33

Wordurch wir den Hern Staten auch so kendtbar / gewurden sein in Glaub vnd Lehr, disen Articull belangend, dass sy vnss auch vnter ihrem gantzen gebiedt als ein vngewaffent wehrloss volck dulden, beschützen vnd beschirmen vnd nimmermehr zum gebrauch der waffenen in die alderhoheste nohten ersuchen noch beruffen, wissende, das wir lieber alles solten aussuchen als vnserer Lehr vnd gefülen zuwieder durch irdische waffenen vns suchen zu beschirmen.

10

Darumb auch, also wir vnsern von Godt fürgesetzten Obrigkeiten, so woll den bösen als den guten, in allen andern sachen Ehre, gehorsambkeit vnd getrouwicheit williglich von Hertzen erzeigen, Zins, Zoll, schatzung vnd dergleichen ohne widerrede vffbringen vnd geben, wir bey den Obrigkeiten in Landen vnd Städten gutthetiglich geduldet, freuntlich empfangen, in vnser Conscientz vnd Gottesdienst vnbeschweret in Lehr vnd gebrauch der H. Sacramenten vnverhindert nicht allein getragen, sondern auch dabey beschützt vnd gehanthabet worden, wie die thaten in diesen vnsern Niederlanden offentlich bezeugen. Also wir fast in allen Städten vnd ausserhalb den Städten in vielen Flecken vnd Dörffern vnserere eigene gebauwete Heuser haben, darein wir gewöhnlich offenbarlich vnd in grosser anzahl versambeln, Predigen, den nahme Gottes anruffen, / Gesang vnd Lobsangen singen vnd die H. Sacramenta Tauff vnd Abentmahll ins Anschawen von einem jeglichen mit Andacht vnd devotie bedienen.

33^a

Welches alles, Gnädigster Fürst, bei den H. H. Staten vns nicht solte werden zugelassen, imgefalle bei ihre Mugenthum ¹⁾ einich bedencken, Anxt oder Furcht vorhanden, das wir Aufhrur stiften solten. Aber der langweilige getrouwicheit, stetiges Beprüfen vnd vmbgangk mit vnsern Glaubensgenossen hat ihnen in disem das gegentheill dermassen versichert, das sy vns nicht alleine gedachte wolthaten vergunnet, sondern auch in Bürgerschaften vnd Gilden empfangen, auf- vnd annehmen, allein vff vnse verheissungen von getrouwicheit, befestigt durch ein simpell Jawoordt ohne Abfurderungh des gewöhnlichen burgerlichen Aidts. Sy lassen auch vnserere gezeugnissen, wanner wir etwa vorm gerichte, da es die notdurfft erheischet, vmb gezeugnus der warheit zu geben, gefurdert werden, allein durch vnser Jawoordt an Aeides stat passeren, wissende, das wir des Aeids halber conscientien machen.

35

34

Diese grosse gar lobliche Redlicheit vnd Weissheit der H. H. Staten wir vnzweifflich (so E. F. G. können nachdenken) nicht solten theilhafftigh / werden, imgefalle sy vnss als aufhrürige Personen ansahen, davon sy einich Aufhrur oder fleischliche widerstandt zu verwachten hetten.

40

Alle dise sachen dan, Gnedigster Furst, befestigen so klar als die Son am mittagh scheint, grad das widerspill vnserer Missgunstigern Anklage den Aufhrur belangend, bezeugen auch gleichfals Vnwarheit zu sein, das sy schreiben, als solten wir an allen andern orttern vngelittene verbannete Personen sein, zu welchem eindt E. F. G. gelieben wolle diss zu

45

¹⁾ Macht.

anhoren, benentlich, vnsere Glaubensgenossen, Bruderschafften vnd Gemäinen haben wir nicht allein hie in den Landen von Südt- vnd Noordt-Hollandt, Wasserlandt, Seelandt, West- vnd Oistfriesslandt, besondern auch in Gelderlandt, das Landt zu Cleeff, Gülicker¹⁾ landt, Berchslandt²⁾, in den Landen, Städten vnd Flecken langs den Rheinstromb, zu Strassburgh, Elsas, in Schweitzer landt, Merhern³⁾, Preussen etc. vnd in viel mehr andern Landern vnd ortern. Können auch verificieren vnd darthun, das vnsere Bruderschafften in etzlichen der gemelten Landen vngefeer vber die Hundert Jahren gewesen. Dan in allen disen soll Niemandt mit einigen schein der Warheit können beweisen, das einige vnser Glaubensgenossen, die in Lehr, Glaub vnd Leben vns gleich gebliben, einich Aufrhur gestiftet, die handen an welt/liche waffen gelegt oder ihnen wider ihre ordentliche Obrigkeiten aufgelehnet haben, dieweill wir alle solche sachen ablehnen, widersprechen vnd von gantzer hertzen haassen vnd fliehen.

Was vns hingegen von dem Handell zu Munster vnd deroselben adhaerenten muchte fürgeworfen werden, betrifft vns gantzlich nichts, also dieselbige Personen in gar vielen verscheidenen Puncten betreffend die Heilige Christliche glaub vnd lehre mit vnss noch wir mit ihnen keine gemeinschafft gehabt noch haben, wie wir solches im ersten Theill vorgehender Beantwortungh weitleufftigh erkleret: Bitten derhalben demüthiglich, E. F. G. wolle dise vnsere aufrichtige Antwohrt zur Hertzen nemmen vnd vns vor entschuldigt halten, gleich wir in der warheit vnschuldigh sein in gemelter missthat von Aufrhur anzustiften oder in einigen thaten, wardurch wir solten verschuldiget, die nahm von Aufrhürige zu tragen.

Von gleicher Vnwirden soll E. F. G. auch empfinden die schmäheliche Nahmen, damit dise vnsere Widersacher vns weiter haben beworffen als Hochverdampfte Sectirer, Hochtrabende Gleissnerische Irrgeister. Also wir gewiss vnd versichert sein, das sy nimmermehr vermügen sollen einich woordt Gottes fürzubringen, / damit sy das erschrecklich woordt Hochverdampfte vber vns befestigen sollen, dan es keine Kunst, G. F. vnd Hr., mit schelten, Lastern, vnd aufs schrecklichst jemandten zu verurtheilen vnd damit kühnlich auszufaren⁴⁾, solches können die Papisten auch woll Meisterlich vber vnse Partyen vber. So daneken wir aber dem Almechtigen Godt, das ein vnverdienter fluch oder ein falsch vrtheill, parteilich durch blintheit des Hertzen vber den Vnschuldigen aussgegossen, die natur des Vnschuldigen nicht verendert noch ihme schuldich macht. Dan wollen vnsere Parthien vor Erbare redliche Leute angesehen werden, so lassen sy herfürtreten vnd probieren durch den woordt Gottes, das gemelte schrickliche Vrtheill zur Gericht vnd verurtheilungh von E. F. G., deroselben Hern Hoffrhäten vnd mehr andere Gotsfürchtige Vnparteiliche Richtern. Wir

1) Jülich.

2) Grafschaft (Herzogtum) Berg östlich vom Rhein bei Köln.

3) Mähren.

4) uitvaren = sich ereifern.

sein wol gewiss, das sy ins Gericht kein Eere, dan vielmehr schande erwerben sollen.

Wir kennen vns auch nicht schuldich einiger sectirey, also wir nicht an einige Sect (die allein will gerecht sein vnd allen andern ausser ihnen 5 schrecklich lastern, schelten vnd verdammen) bauwen oder zimmeren, aber an die algemeine Christliche kirche, die vber den gantzen Erdtboden zerstreut ist, welcher Glidmassen wir aus gnaden vnd nicht aus verdienst zu sein be-
 35a kennen. Darumb wir auch fast halten an die Lehre derselben / Kirchen, verfasst in den Schrifftten der Heiligen des Alten und Newen Testaments, 10 glauben auch mit derselben Kirchen nach dem Sin der H. Schrifftuiren die algemeine 12 Articulen des Christlichen Glaubens, Lieben dass Leben Christi, befleissigen vns alle wercken des fleisches als der Seelen Pestilentz zu schewen vnd den Hern Jesum aufrichtlich zu gehorsamen vnd nachzufolgen, Haassen 15 derhalben alle Hohemuht vnd Hochtrabenheitt, bekennende, das wir arme staub vnd asche sein, das alles, was wir haben, nicht von vns, dan von dem Herrn vnserm Heilandt aus Gnaden sey, vnd das wir also keine andere vrsach haben als in wahrer nidrigkeit vnd demuhtigkeit des Hertzen zu leben vnd zu wandlen. Die Gleissnery haassen wir feindtlich vnd treiben nach 20 Evangelischer Artt mit allen vnsern krafftten (so die gezeugen sollen, die vns gehort haben vnd noch taglichs horen) vff die inwendige heiligkeit vnd gerechtigkeit des Hertzes, der Phariseen gerechtigkeit, die allein eusserlich vnd lichamelich was, weit vbertreffend. Wir predigen vnd lehren ein sothane gerechtigkeit, die den rechten Gleissnerischen, als auch den Munt Christenen (die viell von ein thodt werckloss glaub rhümen vnd noch bey weiten nicht 25 der Phariseen gerechtigkeit vberkommen¹⁾ haben, in deme sy leben in offenbaren schanden, Lastern vnd sonden, welches die Phariseen / nicht thaten) 36 ein kreutz vnd thodt ist, also sy alle beiden dadurch gerichtet vnd geurtheit worden.

Zu diesem hat man vns auch vor Irrgeister aussgesprochen, ohne 30 das man vns einiger Irrungh vberwiesen oder gesucht vns zu vberweisen. Wie zeitigh vnd rechtmässigh derhalben vnse Partyen mit gemelten Lasterungen vnd schmähwortern aussgefahren sein, kan E. F. G. weissheit leichtlich abmessen.

Aldieweill dan, Gnädigster Fürst, die Sachen bey vns also befunden 35 werden, wie obsteht, so wollen wir dadurch vernichtigt, als staub zerbriselt²⁾ vnd nidergelecht haben, was vnserer Beneider zu vnser Last vnd verkleinerungh durch die gedachte schmaachworter, vngesaltzene schrickliche vrtheilen vnd Schandtnahmen bey E. F. G. haben gesucht zu wege zu brengen, vnd dadurch vnser Vnschuldtt angezeigt haben. Nicht zweifelende, der Liebe 40 Godt, der da ist ein Hilffer der vnschuldigen vnd Retter der Vordruckten, soll E. F. G. weissheit vnd verstandt gnediglich gegeben haben, vmb zu sehen vnd zu bemircken vnserer Partyen missthat gelegen in der vngegrundter Anklage vnd darbey vnser vnschuldtt vnd rechtfertigkeit.

¹⁾ overkomen = überwinden.

45 ²⁾ verbrijselen = zermalmen.

Bisshero haben wir, G. F., zu gronde gelegt die Schandtnamen, dar-
 mitt wir von vnsern widersachern beworffen vnd abgemahlet sein. / Nun
 sollen wir schreiten zu widerlegungh der bosen wercken vnd greulichen thaten,
 die sy vns auflichten, darmit sy vns berüchtigen vnd mit vollem munde vor
 E. F. G. beschuldigen. Dise sein deromassen geschaffen, das ein Christenhertz
 dafür schrieken und zittern muss, dan so dieselbige in der warheit bestehet,
 wehren wir zumahl elendige straffwürdige Menschen. Wir dancken aber dem
 lieben Godt, die vns für sothane grosse lasterungen vnd erschrockliche Vbel-
 thaten bisshero gnädiglich bewaret hat, vertrauwen auch an seine vatterliche
 gütigkeit, das Ehr vns dafür in der Ewigkeit woll solle behüten vnd dabey
 auch E. F. G. vnd allen denyenigen, so dise vnser Verantwohrtungh solle
 fürkommen, zu erkennen vnd zu verstehen geben, wie groblich vnser Par-
 tyen in ihrer lasterlicher vngegrundter Anklage vnserer rechtfertiger Sachen
 misshandeln vnd sich vergreifen.

36^a

5

10

20 37

25

30

Wir haben vns nicht genugsamb verwondern können, wie das sothanige
 Leute, die das Ansehen von Geistlichen Personen, Pastoren vnd Sielen Hirten
 wollen haben vnd die sich, vmb andern den rechten wegh zu leeren, ver-
 meden vnd besolden lassen, deromassen verirren vnd schamptloss werden
 können, vmb so viele vnd mennigerhand vnwarheit, grobe, ja aldergrobste
 Lasterungen, / dar nictes an ist, zu erdichten vnd zu schmieden vnd die-
 selbe vor E. F. G. Augen zu vnschuldiger Menschen Verdruckungh vnd
 hoheste beschwörung schriftlich fürzubringen, alldieweill doch alle vnser
 handell, wandell, Lehr vnd gebrauch der heiliger Sacramenten nicht ins ver-
 borgen, dan öffentlich ins anhoren vnd anschawen einer grossen anzahl Per-
 sonen in E. F. G. Landt geschehen ist. Wardurch dan die warheit klar vnd
 fast eraugt vnd die greuliche getichte vnwarheiten vnd lasterungen beschampft
 vnd zurug getrieben werden. Lieber Godt, sein dise Leute also mit blintheit
 geschlagen, das sy für E. F. G. sothane schwere Verleumbdungen, die ohne
 grundt vnd schein von warheit bestehen, vnerschrocken fürbringen dürffen,
 inmassen solches mit gar vielen Personen, so darbey an vnd vber gewesen,
 könne werden bezeugt vnd dargethan. Was solten sy woll zu vnser last vnd
 beschwerungh vnverschämptlich erdichten vnd für E. F. G. oohren anbringen
 dürffen, imgefalle wir ins geheimb vnd verborgen mit anhoren vnd anschawen
 weniger Personen, die vns alle zugethan, versamlet weren gewesen.

37^a

40

Diss kan E. F. G. weisslich betrachten vnd darbey die Artt vnd natur
 sothaniger Beschuldigern, die sich dennoch vor Predigern, Hirten vnd Siel-
 sorgern aussgeben, leren kennen vnd gründtlich wissen, was von sothanigen
 Menschen zu halten sey. / Wir hetten nicht gedacht, das vnter denen, die
 sich Evangelische lassen nennen, dergleiche thaten vnd wercken, den H.
 Evangelischen Geist zuwider, gefunden werden solten. Dan wir werden ein-
 gedachtich, welches etwa von Martino Luthero so vnfüglich als ergerlich ist
 geschrieben, wie solches einer seiner Lejrjüngern ihme nachschreibet, benent-
 lich: Etzliche dürffen, sagt Luther, jetz Zwingell vnd Oecolampadium vnd
 die Sacrament Swermers für Heylige räumen, es ist aber viel besser vnd ein
 werck der Liebe, man verdam Zwingell vnd Oecolampadium, ob man an 45

ihnen gleich gewalt thut, auf dass man die Lebendige erhalte vnd abschrecke. Auss disen wöhrten Lutheri mag E. F. G. siehen vnd bemircken, waraus bei den Lutherischen herflusst das ohnmässigh Lastern, verfluchen, schelten, verurtheilen vnd schriflichs verdammen vber ihren widersprechern, darvon
 5 ihr feder in ihren schrifften vberflusst, nämplich dieweill sy es vor ein werck der Liebe halten, andern zu verurtheilen vnd zu verdammen, ob man ihnen gleich gewalt thut; wie Evangelisch aber solches lautet, kan E. F. G. prüffen vnd nachdenken. Wir aber haltens dafür, das es keinem Christen, geschwiegen Lehrern der Christenen geurlaubt jemanden gewalt zu thun oder
 38 10 einigen zu verdammen, die nicht in / offentlichen verdamblichen missthaten stecken, wollen aber lieber gewalt vnd das schricklich verdammen vnser Partyen erleiden vnd vns befleissigen, dem Hern für ihnen zu bitten, dan das wir nach Lutheri Lehr vnd Exempell ihnen begegnen solten.

Kommende dan widerumb zur sachen, setzen sy vnd vnderstehen E. F. G.
 15 einzubilden, das vnser Zusammenkunften gehalten sein zu grossen viler Seelen vnheil vnd der Lande elende Zerrüttungh, item mit grosser bekümmernus vieler frommer Hertzen vnd vnsähliger verführung menniger armen Seelen, auch schimplicher nachrede vnd smaach E. F. G. ansehnlichen Landtschafft. Worauff wir antwohrten: Wanneer wir jemandten von dem lebendigen Godt zu den Abgottern geleitet (Deut. 13, 16¹⁾), Christum in Person oder Ambt vermindert (Joan. 8, 24), der Phariseen gerechticheit geleert (Mat. 5, 20) oder von Christi Gesätz vnd gerechticheit zu den Menschlichen Insatzungen (Matt. 15, 9) oder zu einiger gerechticheit ausser Christum gewiesen hetten oder nach art der falscher Propheten vnser Hertzen gutduncken vnd nicht aus dem mundt des Herrn gepredigt vnd zu den yenigen, so offentlich in sauffen, schwelgen, fluchen, schweren, Liegen, Betriegen, fechten²⁾ vnd mehr andern dergleiche Sunden lebeten vnd also den Hern verachteten, gesagt hetten: Es sol euch
 38^a wol gehen (Jerem. 23, 17) / vnd zu denen, die nach ihres Hertzen wollust
 30 wandlen: Es sol euch kein vnglück vberkommen (Joan. 8, 8³⁾), were es sache, das wir also die bosshafftige gestireckt vnd in ihrem Godtlosen wesent vnd leben, in ein letterliche⁴⁾ Historialsche kentnuss, thodten vnfruchtbaren Mundglaub, vngeziert mit guten Christlichen tugenden vnd heiligen wercken, in solchen standt pleibende von sunden geabsolviert, mit der Evangelischer
 35 gnaden getröstet vnd ein hoffnungh der Seligkeith eingesprochen hetten, Esai. 5, 10⁵⁾, vnd darnebns wir auch in sauffen, schwelgen, fluchen, Lasteren, schelten vnd dergleiche vbelthaten dem volcke fürgegangen weren, vnd also das arme Volck mit wöhrten vnd wercken in sunden gestireckt vnd ihre bekerungh vom bosen sondtlichen wesent gehindert hetten, Rom. 2, 20:
 40 Imgefalle, o Gnedigster Fürst, vnser Versamblungen vff sothane wise vnd zu solchem eindt geschehen, so hetten vnser widersacher grundt, reden

¹⁾ 13, 2.

²⁾ = raufen.

³⁾ Unrichtig; Jer. 23, 17.

45 ⁴⁾ = buchstäblich.

⁵⁾ 5, 11?

vnd vrsach gehabt, vmb vns vor E. F. G. zu verklagen, das vnser Zusammenkünfte zu grossem Vnheil vnd vnsähliger verführung vieler armen Seelen geschehn vnd vermehrdert weren.

Wir sein aber durch Gottes gnade wol gewiss vnd versichert, dass man vns keine derselbigen stücken oder einige dergleichen vberzeugen vnd wahrlich vberweisen solle. / Dan wir haben nicht heimlich, wie vnser Partyen selbst zu vnser beschwörungh, wiewoll vnfüglich, gezeugen, geleert oder gesprochen, besondern offentlich, nicht allein für den yenigen, so vnser Sins oder glaubens weren, aber eine grosse mennichte, die vns vnbekandt, auch vnserer Lehre nicht zustendigh weren. Dieselbe also nemmen wir zu Gezeugen von allem, was sy gehort vnd geschen haben, vnd sollen anders mit warheit nicht mugen vortbringen, dan dass wir nach Apostolischer weise Busse zu Godt vnd das Glaub an den Hern Jesum dem volcke fürgetragen vnd gepredigt haben, das wir allein zu Jesu Christi Leer vnd nicht zu vnserm gutdünnen oder zu menschlichen Insetzungen gewiesen, vnd einem jeglichen fürgetragen haben den Gekreutzigten Christum, das ehr allein der Herr sey, der Erhalter vnd Seligmacher aller bussfertigen glaubigen Menschen, das nicht vnser, dan das Christi gerechtigkeit Erhalt vnd sählig machet, das ist die gerechtigkeit, so von kumpt durch den Glauben, welch durch die Liebe thätigh ist, vnd die nicht allein in dem mundt vnd leffen, wohrtern oder in eusserlichen geberden stat hat, aber die auss gnaden von Godt durch Christum gebracht vnd aussgegossen wirdt ins Hertz vnd gemüht der Gläubiger Seelen.

Ein sothane gerechtigkeit, die der Seelen vnheil, die einwendige sunden vnd bossheit wegnimpt vnd die hertzen erfüllet mit wahrer empfindlicher gutheit, haill vnd / sähligkeit, ein gerechtigkeit, die einwendigh gefühlt vnd ausswendigh erscheint vnd geschen wirdt in Christlichen tugenden vnd heiligen wercken, ein Gerechtigkeit weit vbertreffend der Phariseen vnd vn-gäistlicher Mundt-Christenen, die welche Christum allein nach dem Fleisch oder letter, vnd nicht nach dem Geist kennen, vnd die deme zuzolge Christum zur newer Creaturen oder zu der wiedergeburt aus dem himlischen wasser vnd feur nicht gekommen sein, Joan. 3, 15. Weshalben sy auch nicht als Gäistliche gäistlich, besondern als fläischliche fleischlich in offenbaren sunden vnd schanden leben vnd deswegen nach Christi zezeugnis das Reich der Himmelen nicht sehen noch darein kommen sollen, es sey dan, das sy zuvor von oben wiedergeboren, vernewett, des glaubens gerechtigkeit theilhaftigh vnd nicht nach dem Fläische, dan nach dem Gäiste lebende sein, Rom. 8, 5. 6. 7. 10. Vnd dises ist die wahre Apostolische Leere, die zum Häill der vnheilsamiger Seelen geräichet, diewelche wir mit ernst gelernt, dem Volcke fürgetragen vnd also zu dem vnd keinem andern eindt vnser Versamblungen angelegt vnd gehalten haben. So kan E. F. G. sich daraus erinnern, das die Beschuldigungh vnser Partyen, als wan vnser Zusammenkünften zu grossem vnheil vnd vieler armer Seelen vnsähliger / Verführungh solte gerecht haben, gar vngegründet vnd wider reden vnd warheit vns vgetragen werden.

Von gleichen ansehen ists auch, das sy schreiben, das die vermehringh vnser Versamlungen solten gestreckt haben zu elendiger Zerrüttung, schimpflicher nachrede vnd schmaach E. F. G. ansehnlichen Landtschaft. Dan also vnser Leere keinermassen das Politische Regiment
 5 der Printzen, Fürsten vnd Obrigkeiten betrifft, so wenden wir vns in keiner manieren an der Printzen sachen als vns gantzlichen nichts concernirend, beflüssigen vns aber einzigh vnd allein zu verrichten die sachen von vnserm Himlischen kunigh, Printz vnd Fürst Jesu, dem Volführer vnd Hertzoge des Glaubens, durch welches wohrt, Schwerdt vnd gaistliche waffen wir suchen
 10 zu verstören die wohnungen, Städten vnd Festungen von den Gäistern der bossheit vnterm Himmell, 2. Cor. 10, 14¹⁾, die ihre Regierung haben in den Seelen vnd Herten der Vngläubiger Fleischlicher Menschen, auch in den falschen Mundt-Christenen, die den Lieben Godt vnd seinen ebenedeyten Sohn mit dem munde allein letterlich bekennen, aber durch ein fleischlich
 15 vngelobten Leben verleugnen, Titum 1, 16, welcher, leider Godts, itziger Zeit in der welt gar viele sein. Dise, G. Fürst, suchen wir durch die Hulffe
 40^a Gottes vnd Christi auss dem vnsählichen brandt vnd der Seelen Vnheill / zu ziehen vnd den gäistern der Bossheit zu entweldigen vnd Christo zuzubringen, auf das sein Reich vermehrdert vnd des Satans Reich durch disen kreigh
 20 vnd geistliche Zerstörungh zu vnterm gebracht werde. Diss ist, Gnädigster Fürst, die Heilsame vnd sahliche Zerstörungh, die wir Godt zu Ehren durch den Evangelischen Dienst in diser welt anrichten, aber keineswegs sothanige, die E. F. G. Landt, Regierungh oder Regiment angehet, damit wir vns als sachen ausser vnser berufungh gantzlichen nichts bemühen, inmassen solchs
 25 die wercke in allen Landen, darein wir gnädiglich geduldet vnd in gebrauch vnserer religion werden zugelassen, offentlich gezeugen. Derhalben auch alles dasselbige, was vnser Widersacher, vmb vns bei E. F. G. in haass vnd verdacht zu bringen, furgeben, nömpflich das vnser vermehrungh gereichen solte zu elende Zerrüttungh E. F. G. Landtschafften, gantz vngereimpt vnd
 30 vnwahr ist.

Vnd also ist gleichfals gar vngereimbt, als ob die Zulassung vnser heilsamen Gottesdiensts zu schimpflicher nachrede vnd schmaach E. F. G. ansehnlichen Landtschaft gereichen solte. Das gerecht widerspill aber soll bei allen Verstendigen gehalten werden. Gleich dan auch die
 41 35 Grossmugende H. H. Staten diser Niederlanden / von allen vnd jeglichen Christ-verstendigen hochgelobett vnd bestendiglich Lob, Eere vnd preiss soll zugeschrieben werden, dieweill sy die fryheit der Conscientzien mit gutt vnd blutt erworben vnd eine frye exercition verscheidener religion, die alle Christum leeren vnd predigen, dulden vnd zulassen. Wie dan dagegen auch dieyenigen
 40 mit recht geschmähet werden, die nach des Antechrists vnd der Spanischer tyranniger Inquisition weise keine religionis exercitia nebens die ihrige dulden, die Conscientzien zwingen vnd derselber Fryheit mit wasser, feur vnd schwerdt hindern vnd durchs anreitzen ihrer Pfaffen grosse mohrderyen vnd jammerliche elendige blutbadten in vielen Landen vnd Städten angerichtet

haben. Diss alles wolle E. F. G. doch annireken, der reden¹⁾ vnd wahrer weissheit gehorchen vnd nicht das bitter verderbliche fürstell²⁾ vnserer Partyen, zur conscienzien zwangk streckend, annehmen.

Zudeme fahren vnserer Widersacher gewaltigh aus, lastern vnd schelden aufs alderbitterst die Heilsame Christliche Leere vnd das Gebrauch der H. Sacramenten, also dieselbe nach dem woordte Gottes vnd der H. Apostolen gebrauch bey vns gepflegt vnd vnterhalten werden. Schreiben, vnserer Lehr sei ein vorfluchte ärgerliche vnd Godtslasterliche Leere, sagen daneben, das wir nunmehr vngeschewet trotzigh vnd vbermuhtig in offentlicher / Volck reichen Versamlungen auftreten, vnserer Gotlose vorfluchte Lehre mit vullem Halse ausspeyen vnd aussgiessen, daneben die reine Lehre vnd Gotliche wahrheit giftlich anstechen vnd diser Fürstenthume vnd Lande Christliche wolbestalte Kirche jammerlich verlastern vnd aussmachen³⁾, vnd so blasphemè von Godt vnd seinen H. Sacramenten reden vnd smähen, das nicht wunder sich die eerde aufthäte vnd solche Gesellen lebendig verslünge.

Diese vnd mehr dergleiche schwäre, ja alderschwärste misshandlungen, lasterungen vnd sünden, so gross, das sy schrieben, das der Teufel aus der Hellen nicht arger machen konte, haben die Prediger sich nicht geschämpt für E. F. G. oohren zu vnserer beschwerungh auszuwerffen. Vnsenthalben haben wir dieselbe mit freuden angehoeret, Godt danckende, das Ehr vns würdigh geachtet, vmb die heilsame wahrheit gelastert vnd belaugen⁴⁾ vnd den vorigen Heiligen gleich gemacht zu werden. Act. 5, 42.

Wir bezeugen mit gutem gewissen vor E. F. G., das wir keiner der obigen bezichtigungen vns schuldich kennen, woll versichert seinde, das es nimmermehr mit warheit befunden solle werden, das vnserer Beschüldiger ein einzige, geschwiegen alle die vielfeltige schreckliche greuliche gewreliche⁵⁾ Lasterungen vberzeugen vnd verificieren sollen. / Es ist dan, Gnediger Fürst, ein sehr betrübte, beklagliche vnd berispliche⁶⁾ sache in vnsern widersachern vnd ein Zeichen von vberaus grossen Haass, Bitterkeit vnd parteischafft, vns vnschuldigen so schwerlich zu beschuldigen vnd das alles zu dem endt, vmb E. F. G. Hertz wider vns zu erwecken vnd ein vnschuldiges Kreutz vnd leiden zu verursachen. Wir bitten den Almechtigen Godt, Ehr wolle ihnen von allem disen vbell erlosen vnd E. F. G. gnediglich behüten, vmb ihre vnwarhaffte Anklage einige glaub beizumessen. Dan, o Gnädigster Fürst, vnser demuhtigs suppliciren, bitten vnd fliehen ist, das vnserer Partyen mugen gehalten werden, vmb von ein jegliche Beschuldigungh, darmitt sy vns vnschuldigh beschweren, vnd von allen den greuwelen vnd Lasterungen, die

¹⁾ holl. rede = Vernunft. 40

²⁾ holl. voorstell = Vorschlag, Vorstellung.

³⁾ holl. uitmaken = beschimpfen.

⁴⁾ holl. belagen = lästern.

⁵⁾ sic!

⁶⁾ holl. berispelijk = tadelnswert. 45

sy vns aufgetichtet haben, gute redenen ¹⁾, Vrsachen vnd bondigen beweiß vor E. F. G. augen beizubringen vnd alssdan vnser wiederrede vnd verantwohr-
 tung gedultiglich zu verhoren vnd weisslich zu prüfen. Wir zweifeln nicht,
 E. F. G. soll alssbaldt vnser Partyen berispliche freymühtigkeit ²⁾ ins vnver-
 5 schuldetes ³⁾ Lastern, schwacheit ins beweisen vnd dargegen vnser vnschuld
 in allen disen beichtigungen spüren vnd vernemen. Dan wir sein woll
 42a versichert vnd durch dem woorde Gottes befestigt, das wir mit den Godt-
 losen in der Lehre nichts gemeins vnd deme zufolge keine Godtlose / vor-
 10 noch glaubt wrdt, das irgantz in dem woorde Gottes vorflucht, arger-
 lich oder Godtslasterlich sey, wie vnser Partyen, haasslich vff vns
 verbittert seinde, lasteren vnd schelten. Vnd sein also gewiss, das vnser
 widersacher, so ferne E. F. G. zu beweisungh Ihrer lasterlicher Beschuldi-
 gungen getrongen werden, nicht mit ehren, dan mit schanden bestehen sollen.

15 Den Einigen Godt, Vatter, Sohn vnd H. Gäist lehren, anruffen, loben,
 dancken vnd dienen wir nach der von ihm empfangener gnaden mit wohten
 vnd wercken vnd die Heilige Sacramenta beide die H. Tauf vnd das Heilige
 Abendmahll halten wir in grosser Eehren vnd wiriden vnd befleissigen vns
 dieselbige nach den wille Gottes werdiglich zu empfangen. Sein dan auch
 20 wol gewiss, das vnser Beschuldiger nimmermehr beweisen sollen, das wir
 einigermassen blasphemè von dem lieben Godt vnd seinen H. sacramenten
 solten geredet vnd geschmähet haben, geschweigen also, das nicht wunder
 sich die Eerde aufthete vnd vns lebendigh verschlunge, wie vnser Beschul-
 digter vns boosslich beschuldigen vnd lasteren.

43 25 Das wir auch von den H. Sacramenten vnd der / Absolution
 so Godts lästerlich solten geredet haben, das es der Teuffel aus
 der Hellen nicht ärger machen konte, haben vnser Partyen aus
 gleichem bitterm grundt, darauss die vorgedachte falsche Beschuldigungen
 vnd vnwarhafften Lasterungen entsprossen sein, fürgebracht, darumb wir vns
 30 auch an dise als alle andere vns falschlich aufgetichtete Boossheiten vn-
 schuldigh haltten.

Wir haben, Gnädigster Fürst, nicht lästerlich, sondern erbietiglich vnd
 schriftmässig, nicht als der Teufel aus der Hellen, dan gleich wahre
 Christenen zustehet, nach Apostolischer weise Christi vnd seiner H. Apostelen
 35 Lehre, heiliglich von gedachten Puncten gehandelt. Die grosse mennichte
 der Zuhörern, die in den Versamblungen gewesen, mügen, so es E. F. G. ge-
 liebt, als Gezeugen darüber erhorett werden. Vnd soll E. F. G. alsdan wahr-
 lich befinden, das wir nicht mit Lügenen, besondern mit der wahrheit vns
 verthedigen, vnd also auch, das alle die gemelte Beschuldigungen nichts an-
 40 ders als falsche erdichtete Anklagen, Lasterungen vnd Verleumbdungen sein,
 die nicht aus friedliebender Christlicher hertzen, dan die aus dem alder-

¹⁾ holl. reden = Grund.

²⁾ tadelnswerte Dreistigkeit.

³⁾ unbegründet.

bittersten grundt, daraus von anfangk der Zeiten die Rechtfertige mit leiden beschweret sein, geflossen.

Das wir vnserer Lehr vnd Gottesdiensten in offentliche volckreiche Versamblungen gehalten haben, gebuirt / vnss nicht zur Beschwerungh zugemessen zu werden, so vnserer Widersachern vnbillich thun. Also wir dadurch bezeugt haben, dass wir an der rechtfertigkeit vnser sachen nicht zweifelen, auch nichts lernen¹⁾, thun oder handeln, dass nicht magh oder will von jedermenniglich gehort oder angeschawet sein. Dieses aber, Gnediger Fürst, drückt vnseren Anklägeren, das sy dadurch wieder ihre vielfaltige erdichtete Lasterungen bey den gemeinen Volcke, die vns gehort vnd die H. Bedienungh der Sacramenten gesiechen haben, zu schande gemacht werden. 43a 5 10

Das wir auch trotzigh vnd vbermuhtig vnserer Lehr vnd dienst an gemelten orttern solten gehalten haben, wie vnserer Parteyen schreiben vnd vnss auflichten, soll vns nicht vberwiesen werden. Wir haassen alle Vbermuhtigkeit vnd befleissigen vns, von dem demühtigen sanfftmühtigen Christo, welchen wir predigen, wahre Demühtigkeit vnd Sanfftmühtigkeit des Hertzen zu leren, vnd darzu zu vermanen vnd treiben wir vnsern Zuhorern durch feurige predigten, wissende, das vnserer erhebungh vnd krone ins vernideren²⁾ liget, wardurch wir vertrauwen, das nimmer mehr durch Gottes gnade die trotzigkeit vnd vbermuhtigkeit in vnsern gedanken, worten noch wercken befunden werden solle. 15 20

Wir haben auch in gemelte offentliche Versamblungen keine godtlose vorfluchte Lehre, so vnserer / Widersacher gar vnverschämpt schreiben, mit vullem Halse ausgespogen, aber in aller sanfftmühtigkeit, simpelheit, sauberkeit vnd reinigkeit die Heilige Evangelische Lehre gepredigt. Vnd soll auch, G. F. v. Hr., wie sehr wir auch gelastert vnd von vnsern Missgunstighern gecalomniert werden, durch Gottes gnade nicht anders befunden werden, vnse Beschuldigher mügen ihr eusserstes beste, vmb ihre falsche erdichtselen³⁾ vnd vnwarhafftige Lasterungen zu verificieren, anwenden; zur gehör vnserer aufrichtiger Verantwohrtungh soll die sache geheell⁴⁾ anders als wir beschuldigt werden, vor E. F. G. augen, bleichen vnd befunden werden. Die reine Leere vnd Godtliche wahrheit haben wir vns auch nicht vnderstanden, gifftlich anzusteichen, besondern dieselbige nach vermügen befürdertt, Wunschen auch, das dieselbe gefürdert vnd vnterhalten würde vor so viell als sy in E. F. G. Kirchen den Menschen recht vortragen wirdt. Dan wir sein nicht wider, besondern mit der wahrheit, an welchem ortt oder in welchen Personen wir die warheit finden, darin loben vnd dienen wir ihnen, gleich wir dan auch nicht sein mit, besondern wider die Irrungen, wo vnd in welchen wir die finden; die wir dan auch nicht durch Lastern, schelten, Lügendichten zu der irrenden beschwerungh, aber mit aller sanfftmühtigkeit vnd freuntlichkeit durch das woordt der wahrheit, 44 25 30 35 40

1) holl. leeren = lehren und lernen.

2) holl. vernederen = sich erniedrigen, demütigen.

3) holl. verdichtsel = Erdichtung.

4) geheel = gänzlich.

44^a dass schwerdt vnd waffen der wahrer Christenen, suchen / wegkzunehmen vnd zu verbessern, dan diss geziemt vns vnd allen den yenigen, die Christum lieb haben vnd sich seiner berhümen.

Wir haben auch, Gnedigster Fürst, keine Christliche wolbestalte
 5 Kirchen jammerlich verlastert vnd aussgemacht, dan wir haltens, das vns vnd allen Christenen das Lasteren vngeurlaubt ist, Titum 3, 2. Alles, was in einigen Kirchen Christlich vnd wolbestalt, das ist noch soll, ob Godt will, nimmermehr von vns gelastert noch misspresen¹⁾ werden. Ist aber in einigen Kirchen, die sich Christlich vnd wolbestalt baptisiren oder
 10 nennen lassen, einige Irrungh oder vngestaltus, dasselbigh suchen wir nicht durch Lastern oder schelten, dan durch Christliche sanftmühtigkeit vnd in dem woorde Gottes gegründete berispungh²⁾ bei einem jeglichen zu verbessern. Wie wir gleichfals dan auch vnsere Lehr einem jeglichen zur prüfe vorstellen vnd den yenigen hertzlich dancksagen, die nicht durch schelten,
 15 Lastern oder liegen, aber mit geistlichen manieren, durch das woordt der warheit vnser Beste suchen, alwere auch sache³⁾, das sy in ihrem furstelt irreten, wie solches mehrmahls geschehen vnd noch taglich widerfahret. Es were vns auch hertzlich lieb vnd angenämb zu hören, dass die Kirchen vnter
 45 E. F. G. regierungh / sothanige weren als gerhumt wirdt, benentlich wolbestalte Kirchen, vnd das deme zuzufolge beide in den Aufsichtigers vnd gemeinem Volcke in Lehren vnd Leben, wercken vnd thaten nichts gesehen oder befunden wurde, das wider Christum, dessen Lehre vnd Leben streitete. Wie viele aber daran mangelt, lassen wir neben E. F. G. auss der täglicher empfindung allen den yenigen vrtheilen vnd richten, die mit erleuchteten
 25 augen das Leben vnd wesent sowoll der Vorgangern⁴⁾ alls des gemeinen Volcks ansehen vnd beschauwen.

Das wir auch der Prediger Ambt vnd das H. Ministerium so maligne vnd ungehalten, auch in gemeinen Krügen vnd gesellschaften solten geschmähet vnd vbell ausgemacht haben, so
 30 vnsere Widersacher schreiben, sol gantzlichen nicht mit warheit werden vberwiesen. Dan es ist weit davon, das wir ietwas solten schmähen vnd vbell aussmachen, das Heiligh oder von Godt ist, geleich dan alle von Godt geordinirte Ampter von vns vor Heilich erkent vnd gehalten werden. Ist aber jemandt, der sich selbst den nahme von Heilich annimbt oder zum Dienst
 35 einiger Godtlicher Ordinantzien berufen vnd sich gebrauchen lässt vnd sich der Lehre vnd des Lebentz Jesu Christi vnd seiner H. Apostolen nicht gleichformigh machet, aber contrarie der Lehre Christi / vnd des H. Ambts derselber dieneren vnheiligh in öffentlichen sunden vnd schanden lebet, der schmähet vndt schandtflecket sich selbst vnd sein H. Ambt vnd Dienst.
 40 Vnd imgefalle dan sothanige von vns oder jemanden anders berispt oder gestrafft werden, so geschehet solches nicht maligne vnd vngehalten noch

¹⁾ holl. misprijzen = verachten, beschimpfen.

²⁾ holl. berisping = Tadel.

³⁾ wäre es auch der Fall.

45 ⁴⁾ = Führer.

zu verkleinerungh des H. ministerij oder derselben Ambten, besonders am gebuirlichen ort Christlich vnd manierlich, zur besserung derer Personen, die mit ihrem Leben, wöhrten vnd wercken erzeigen, das sy zu solchen H. Ambtern, so langh sy in dem strabwürdigen¹⁾ Lebende verharren, frembdt vnd vnbequemb sein. Dan ein Bischoff, sagt Paulus, muss vnsträflich sein. 5 Timot. 3, 2.

Wir wünschen von Hertzen, Gnedigster Fürst, das alle dieyenige, so im H. Ministerio vnd kirchlichen Amptern vnter E. F. G. Regierungh begriffen sein, ihnen selbstn mit wöhrten vnd wercken nicht mehr schmäheten oder verkleinerten, als sy von vns solten geschmähet werden. Das gemeine 10 Volck solte woll in einem bessern, züchtigen, nüchtern, manierlichen, Christlichen wesent vnd Lebent zu E. F. G. wolgefallen vnd zu erweckungh Gottes segen vber Landen vnd Leuten gefunden werden.

Ferner beschuldigen sy vns, das wir in vnsern versamblungen nicht allein vnseres Glaubens Asseclas vnd / gleich Bondtgenossen gefurdert, besonders auch vnvorschämet vnd vngeschewet vns ein- 15 46 sleichende finden per emissarios nostros an hohe bekante Leuten, vnd haben dieselbe vnsera sacra blasphema (wie sy sagen) zu besuchende einstendig eingeladen. Antwohrten darauf, das wir ohne schame vnd schew mehr andere Personen, hohes oder niedrigen Standes, als 20 vnsera Glaubensgenossen, zu das gehör vnd gesicht der Godtlicker dingen vnd Heiligen sachen, die in vnsern versamblungen solten verhandelt werden, eingeladen haben, solches giebt vorerst zu kennen vnsera vngequetste Conscientz als auch vns vnzweiflich gemüht ins haben, Leeren vnd treiben der warheit. Als zum andern auch, das wir in denselbigen conventibus nichts, 25 für vnss genommen noch nimmermehr fürnehmen sollen, welches lesterlich sey oder zu verringerungh von E. F. G. oder zu erweckung einiger Aufhrur oder sedition in deroselben Landen oder Städten gereichen vnd strecken solte, Also dieyenigen, die dergleichen im sinne haben, lieber ins gehäimb vnd verburgen kreupe²⁾ vnd allein mit ihren Bundtgenossen Versamblen, als öffent- 30 lich herfürtreten vnd für jedermenniglichen ihre sache zu verhandlen, vnd dienen dan dise Beschuldigungen, wanner sy recht eingesehen werden, vielmehr zu vnser verschönungh vnd abwaschungh der / beworffener maculen der Aufhrürigkeit als zu vnser beschwerungh, ist vns derhalben nicht vnangenehmb, das solches E. F. G. angedienet³⁾ ist. 35 46^a

Vnsera Widersachern bringen auch zu vnserer beschwärungh für, das wir wiedertauffen, wie nun an alten Leuten ersehen, viele vnd offermahl. Wir bekennen vnd bezeugen, dass wir einige Personen bejaert geleert, gläubigh vnd bussfertigh nach Christi Ordnung getauft, keins sins aber wiedertauft haben, vnangesehn, das sy in ihrer Jugent mit wasser nach 40 der gemeinen weise besprengt sein. Dan es ist, Gnedigster Fürst, eine feste, ja sichere Regull, das alle Gottesdienst, die ohne Godtlichen befelch, gebodt

¹⁾ Schreibfehler für straffw.

²⁾ holl. kruipen = kriechen.

³⁾ holl. aandienen = anmelden.

oder ordinantz geschehen, von dem Lieben Godt, die allein nach seinem wordt will gedienet sein, gentslich wirt verworffen durch disen wohrten: Alles, was ich euch gebiete, das sollet ihr allein halten vnd darnach thun, ihr sollet dar nichts zuthun noch nictes abnehmen. Deut. 4, 1. 2. 17, 15¹⁾. 5 Prov. 30, 6. Hieraus dan klarlich bleichet, dass wa nicht ist Gots Gebott, Befelch vnd Ordinantz, da ist auch kein Gottesdienst, vnd demzufolg kein Sacrament, also die sacramenta zum Gottesdienst gehören. Aber nun be-
 47 findt man oder bleichet nirgens in heiliger Schrifftuir / Gottes Gebott, Befelch vnd Ordnung zum Tauff der vnmündigen Kindern. So kan derhalben
 10 auch die Besprengung des Wassers, die in ihrer vnmündigen Zeit an ihnen geschehet, kein Sacrament vnd deme zufolge kein Christliche Tauff sein. Wann dan sothanige Kindern aufgewachsen vnd zum gebuirlich Alterthumb gekommen, geleert, glaubich vnd bussfertigh getaufft werden, so werden dieselbe nicht wiedertaufft, dan erstlich nach Gottes Befelch, Gebott vnd Ord-
 15 nantz durch Christum seinen H. Kirchen gegeben, recht getaufft. Der H. Tauff ist nicht vielfaltigh, aber ein vnd allein, vnd sothanigh ist die Tauffe, die nach Christi Insatzungh denjenigen gegeben wirt, die zuvor geleert, glaubich vnd bussfertigh sein. Actor. 2, 30²⁾. Mat. 28, 19. Mar. 16, 15. Die also einmahll recht getaufft, widertauffen wir nicht, werden derhalben
 20 zu Vnrecht mit Widertaufferey beschuldigt.

Gleich wir dan auch falschlich berüchtigt vnd lesterlich mit vnwarheit von vnsern widersachern beklagt wurden, das wir vnser Brodtbrechen wider Gottes Ordnung vnd Insatzungh lästerlich gehalten mit grosser ärgernuss vnd bekummernus vieler frommer Hertzen.
 25 Es befrembdt vns ausser massen, das vnser Beschuldiger solche Vnwarheiten vnd vngegründete Lasterungen für E. F. G. Augen schriftlich haben
 47^a aussgeben dürffen, recht ob E. F. G. wider den regull der rechtfertigkeit / vns vnerhört vff einer Parten Anklagh solten verdammen oder schuldich erkennen, welches wir durch Gottes gnad anders befunden. Darumb wir nicht
 30 allein dem lieben Godt, der allein weiss, von diser E. F. G. mitgetheilte weissheit loben vnd dancken, sollen aber dieselbe an allen ortern nach vnserm geringen Vermügen zur Eeren vnd lob E. F. G. Fürstlichen Hausses vnd deroselben Nachkomeligen jederzeit aussbreiten vnd aussrufen. Was aber die gemelte Beschuldigungh belangt, wir antworten vnd sagen, Es ist lauter
 35 vnwarheit alles dasyenige, so vnser Partyen in diser sachen zu vnserer beschuldigungh schreibt, vnd soltens nimmere mehr vns vberweisen vnd wahr- machen können. E. F. G. wolle nur geruhen, ihnen dazu zu halten, das sy anzeigen, worein wir bei der H. Brodtbrechung wider Gottes Ordinantz vnd Insatzungh lasterlich solten gehandelt haben. Vnd sollen alssdan
 40 G. Fürst, gehort habende vnser Verantwortungh, die Aufrichtigkeit vnser sachen vnd kein dinck weniger als die wahrheit vnser Partyen Anklage in der that spüren vnd befinden.

1) ? 12, 32.

2) v. 41.

Wir haben nach des Hern Jesu Christi Ordnungh vnd Exempel, Mat. 26, 19. 1. Cor. 10, 21¹⁾, an einer Tafelen nach gebuirlicher / Dancksagungh 48
das Brodt des Hern gebrochen vnd den Getaufften nach Christi Ordnungh Actor. 2, 41²⁾, zu essen gegeben, die woordten Christi im H. Abentmahlh dabey geredet vnd Schrifftuirlich verhandelt. Dessgleichen haben wir auch 5
des Hern gesegnete kilch den Gläubigen Getaufften zu drincken gegeben vnd dises alles nach Christi befehl, zur gedachtnuss seines bitteren passion, Leiden vnd sterben. Gleich wier dann auch Christi thodt nach Apostolischer Lehr vnd Gebrauch verkündigt, 1. Cor. 11, 25, vnd nach erheischungh Heiliger Schrifftuir erkleret vnd geleret haben, dass die wahre Gläubige in diser 10
H. Handlung nicht allein empfangen ein bloss eusserlich Zeichen, dan daneben auch die wahre bezeichnete sach in disem Heifigen Sacrament, welches ist die Krafft vnd verdienst des Heiligen gebrochenen Leichnams Jesu Christi vnd seines ausgesturtzten blutz, vnd dises alles zu vergebungh der sunden vnd zur speisung, labungh vnd trost der Gläubiger Bussfertiger Sielen. Aus 15
disen können E. F. G. woll versichert werden, das wir nicht lästerisch, so vnser Parteyen schreiben, dan vielemehr heiliglich vnd Christlich diese Christliche Ordinantz vnterhalten haben, gleichformich vnd keins sins zuwieder der Insatzungh Jesu Christi, / wie sy vns beschuldig, vnd dan noch endtlichen 48^a
haben, das nicht wunder sich die eerde auffthete vnd vns lebendig verslunge.

Gnedigster Furst, sein die beschuldigungen sothanigh, so sy wahr weren, das wir solche straffe damit solten verdienen, was solten dan die yenige woll wirdigh sein, die vns vnschuldiglich mit solchen ertichteten 25
boossheiten beschuldigen. E. F. G. mags nachdenken, nicht das wir einige Raach begiren, es ist vns gnugh, das vnser vnschuldt magh kuntigh gemacht werden.

Bisshero haben wir Beklagte (E. F. G. rechtmässigh begeren zuzolge) nohtwendig vnser Verantwortung vffrichtigh gethan vber die gemelte gar 30
schwere mannichfaltige anklagen, falsche Bezichtigungen vnd vnwarhafte Beschuldigungen, damit vnser widersachern vns aufs alderbitterst vnd schwärst vor E. F. G. beschuldigt haben, wiewoll dass wir Godt danken, zu vnserer grossen vnschuldt vnd also vmbsonst, inmassen aus diser Verantwortung klerlich zu ersehen, vnd E. F. G. sich daraus versichern können, das wir 35
nicht mit reden vnd wahrheit, sondern nur aus / eitelm Haass vnd party- schafft vberfallen vnd beschuldigt werden. Welches alles wir, des noht seinde, 49
in E. F. G. Persönlichen gegenwertigkeit vff deroselben gnädigs gesinnen, mundtlich oder schriftlich in beiwesent vnser Beschuldigern, erbieten durch Gottes gnedige Hülff, weitleufftiger zu befestigen vnd zu verantworten, 40
wie wir dasselbigh E. F. G. weissheit wollen heimbstellen vnd beholen sein lassen.

1) 11, 23.

2) v. 42.

3) holl. bliksem = Blitzstrahl.

Hiemit nun also vnser vnnozelheit¹⁾ vnd vnschuld am tage gebracht vnd vnser widersachern anklage gerefutirt habend, sollen wir weiter auch etwas sagen von den endtlichen vrsachen, die vnser Partyen selbstn setzen, wardurch sy zu gemelter schwerer Anklagen getrieben sein, als auch vf das
 5 yenige sy zu vnserer Beschwerungh von E. F. G. ersuchen. Wir bitten demühtiglich, E. F. G. wolle vnss nach seiner gewöhnlichen Fürstlichen gütigkeit gnediglich erhoren.

Vnser Widerpartyen geben die sache im Anfangk ihrer Supplication diss ansehen, als ob sy von wegen ihres tragenden amptes durch an-
 10 treibung ihres gewissens zu diesem Handell gekommen sein vnd beweisen gnugh offentlich, das sy mit allem ihrem thun, Lasteren, schelten, Vnwahrheit tichten, verurtheilen vnd verdammen / nichts anderes gesucht haben, dan E. F. G. zu verwerken²⁾ vnd anzureitzen, wie sy offentlich schreien
 49a vmb mit einem seculari brachio vns vngewaffenten wehrlosen Menschen in die Heilsame Lehre vnd Vbungh der Godtsaligkeit, Heilige Zusammen-
 15 kunften vnd in dem woordte des Hern gegründete Gottesdiensten zu hindern. Warauf E. F. G. diss gelieben wolle zu verstehen. Das Ampt der Aufrichtigen Lehrern, Hirten vnd Seelsorgern des Volcks ist, durch de wahre Leehre, das schweerdts des Geistes, ihre Schaaffen zu beschirmen vnd den
 20 falschen Lehrern mit ihrer Leere zu widerfechten vnd zu wiederstreben. Dan also sy ein Geistlich amt furen, Geistliche Personen seyn sollen, so geziemt ihnen kein ander als ein gaistlich gegenwehr. Daher S. Paulus sagt, die waffen vnser Ritterschaft sein nicht fläischlich, dan gäistlich, 2. Cor. 10, 4. Auf sothaniger weise hat der alderobrist Hirt allen seinen Jongern für-
 25 gegangen vnd in dem wege sein ihme nachgefolget alle seine liebe Apostolen, die ehr vfm Pffingstertage nicht mit einem weltlichen arm von der Eerden, aber mit Gaist vnd Feur auss dem Himmel getaufft, gewaffent vnd gestirckt hat. Act. 2, 2. So nu vnsern Partyen, affterfolgend ihr Amt
 50 vnd / ein vnverstricktes gewissen, erleuchtet durch die evangelische wahrheit hetten wollen handelen, so solten sy, Gnädigster Fürst, nicht zu E. F. G. geflohen vnd einen weltlichen arm oder weltliche widerstandt angerufen haben, vmb vnsern Dienst vnd Lehre zu keeren³⁾, aber sy solten, als getreuen Hirten zustehet, selbstn Persöhnlich in vnsern Versamblungen fürgetreten, vnser Leehr, Glaub vnd Gottesdienst vntersucht vnd imgefalle sy
 30 etwas falschs erfunden hetten, dasselbig mit dem woorde Gottes widerfochten haben, Act. 17, 22. 23. Aber also sy disen Christlichen pfadt nicht eingangen sein, vielleicht auss missvertrouwen ihrer sache vnd aus furcht von nicht zu bestehen, dan sich selbstn in diesem gäntzlich vergessend zu E. F. G. geflohen vnd erschienen sein mit einer mennichte vnwarhaffter Anklagen vnd
 40 vngegründeter Beschuldigungen, ersuchend darüber de weltliche macht vnd widerstandt, so werden sy in disem durch ihre äigne werken vberzeuget, das sy nicht nach ihrem tragenden Ampte (so sy räumen) noch nach

¹⁾ holl. onnozelheid = Unschuld.

²⁾ holl., = bearbeiten.

45 ³⁾ holl., = kehren, hemmen.

erleuchtet Evangelischen gewissen, noch auch nach Christi vnd seiner Apostelen Lehr vnd Exempell gehandelt haben, aber vielmehr nach Artt, weise vnd manier des Pabsthumbs, also es bey deme im gebrauch ist, ihren Widersachern nicht durch Gottes woordt, das waffen / der Christendienern, dan durch weltlichen gewalt zu wiederfechten vnd zu weehren. Dan also sy ihrer grundt vnd Leehr misstreuwen, greiffen sy an die weltliche waffen. Diss wolle E. F. G. doch anmercken vnd daraus erkennen, das sy in gemelten nichtgeleret haben, affterfolgendt ihr amt oder nach erleuchter Conscientz eines rechten evangelischen Hirten, aber regelrecht dazuwieder. 50a 5

Sy weisen E. F. G. auch zu des H. Röm. Reichs Abscheiden vnd zu deroselben Landtrechten. Eben gleich wie des Pabstes Drabanten, die Monachen vnd Romische Misspaffen in vnsern Niederlanden, wanner sy über den Lutherischen, Gereformierten vnd Taufsgesinden klageteten vnd dieselbe gerne durch einen weltlichen arm gewehrt hetten, alsdan den Printzen vnd Obrigkeiten weiseteten zu des Keyzers Placcat vnd durch den mittull viell Tausenden fromme Christenen vmb Leib vnd leben, gutt vnd blutt gebracht haben. Wardurch sy dan auch ohnzweifentlich durch Gottes rechtfertigem vrtheill (dieweill sy sich selbstten mit so viell vnschuldich blutt der rechtfertiger Menschen beschmitzt vnd rohtfarbich gemacht haben) dise letzte vorgangene Jahren so gar jämmerlich mitt / Kreigh vnd Orlogh, Brandtschatzen, Bluttvergiessen, beraubungh von gütern vnd andere greuliche plagen gestrafft wurden, das schwärlich die elend vnd jammer, in ihren Landen vnd Städten gefallen, beschrieben werden konne. Gnädigster Fürst, Lasset Eure Augen zu diesen Exempeln geoffent sein vnd flieheth doch diser Predigern rhat-schlege, ersuchen vnd begeren. Sy gehoren auf den Predigstulen vnd nicht in E. F. G. Rhadt oder Rhadt-Cammer. Lasset Eure ooren auch nicht allein hören, was Kaiserliche Placcata, des Heiligen Reichs Abschieden oder E. F. G. Landtrechten zu Zwangk der conscientzien, Vertruckungh vnd beschwerungh der Vnschuldigen gesagt haben oder sagen. Aber E. F. G. wissheit solle gelieben zu sehen vff die Gesätz vnd Rechten des Alderobristen Keyzers vnd Kunigs, vff der Leere vnd Gesätz Jesu Christi, der Niemandten durch weltliche macht zu seiner Lehr getrieben, noch keinen weltlichen arm angeruffen, zu widerstandt seinen widersachern. Das Glaub ist Gottes sache vnd die Conscientz Gottes Vnderthan, warin vnd vber¹⁾ der Liebe Godt als Richter in sachen des Glaubs vnd Vnglaubs, die vordammet oder sahlig machet, allein gebieten, regieren, richten vnd vrtheilen will. 20 51 35 51a

Darvmb, o Gnädigster Furst, Lasset dem lieben Godt sein Sache vnd Amt beholen bleiben vnd gebt doch kein gehor denyenigen, die E. F. G. zum Zwangk der Conscientien raden oder die E. F. G. gewalt zu behinderungh der Religien Fryheit missbrauchen wollen. Aber lasset die weissheit in E. Fürstlichem Hause stat haben vnd derselbigen rhatt sich gefallen mit Gamaliele Actor. 5, 38. Lasset ab, sagte Gamaliele weisslich, von disen Menschen (Christi Apostolen) vnd lasset sie fahren; ist der raht oder das werck auss den Menschen, so wirts vntergehen; ists aber aus Godt, so konnet ihrs

¹⁾ d. h. worin und worüber.

nicht dempffen, auf das ihr nicht erfunden werdet, als die wider Godt striden wollen. Dise aussbundige ¹⁾ guldene wohrter wolle E. F. G. in acht nemmen vnd sich gefallen lassen vnd keins sins achten vff das vngegründete Schreiben vnser Missgunnern, gleich als ob die Fryheit der Religien vnd Conscientzien zu schimpflicher nachrede vnd schmaach E. F. G. ansehtlichen Landtschafften gereichen vnd strecken solte; da doch grad das widerspill daren gelegen ist, benentlich E. F. G. Lob vnd Fame / von grosser Fürsichtigkeit vnd weissheit, vnd das wolffaren vnd die wolstandt deroselben Landen vnd Vnderthanen, wie die wercken vnwiedersprechlich bezeugen in Hollant, Seelandt, Friesslandt vnd dergleiche Provintzien, alwaer die Fryheit der religien vnd Conscientzien loblich vnter Gottes segen dominieret, widerumb das widerspill, Abganh vnd vnterganh von nahrungh vnd wolffart in den Landen vnd Städten ihrer Feynden, da der Conscientzien Zwangk vnd der Religien vnfyheit durch der Pfaffen Anreizungh im schwange gehet. Vnd also diese wahrheit sich selbstn so offentlich befestigt, das Niemandt, so in denselben Landen bekindt, dasselbige widersprechen könne.

So soll E. F. G. sich auch nicht lassen abschrecken durch die vngegründete Vorsagungen vnserer Widersachern, nömpflichen das bey nachlassungh ihrer Ersuchungen schrickliche grewel, Landtsverwüstung vnd vorher allerley vngemach sich werden gewisslich finden vnd einen mit dem andern, Schuldigen vnd vnschuldigen vnsäglich drücken.

Dan nirgents wirt in der Heiliger Schrifftuir dise Redligkeit vnd bescheidenheit der Religien vnd der / Conscientzien Fryheit, insunderheit daren der Liebe Godt gedienet vnd alle Abgotterye geflohen wirt, als strafbar ausgesprochen noch einich Landt oder Volek aus solcher vrsachen gedrewet, aber woll wegen ein lästerlich, sundigh, vngebonden, fleischlich leben der Volckern, der meisten vnd der minsten, der Hirten vnd Schaaffen, wie geschrieben stehet Jerem. 5.

E. F. G. wollen nur befurdern lassen, dass die Prediger vnd Hirten des Volekes abstehen von das vnvordientes schelten, lästern, verfluchen, verdammen vnd beschwären der Vnschuldigen, Tit. 3, 2, vnd von allem vbell, vnd ihnen dazu halten, das sy dem Voleke in einem heiligen lebende vnd vnstrafflichem wandell, als Dienern Gottes zustehet, fürgehen, 1. Tim. 4 ²⁾, vnd das sy eine saubere Leerè dem Voleke fürtragen, die vnter Gottes segen, durch eine Zung, so mit dem Himlischen Feur durchleutert vnd new gemacht ist, gepredigt wirdt, Act. 2, 3, wardurch das Volek von sunden bekeert vnd allerhand Boossheit, so in den Landen dominiert, abgelegt werdt, warüber der Zorn Gottes als ein vnaussloschlich Feur angezündet vnd allerhand plagen vnd vngemach nach Aussweisung Godtlicher Schrifftuir vnd vnzahlbaren kuntlichen Exempeln in landen vnd Städten ausgegossen werden. Deut. 28. / Vngezweifelt E. F. G. Landt vnd Vnderthanen durch Gottes gnade von allen den bey vnsern Partyen gemelten straffungen woll werden

¹⁾ holl. uitbundig = ausgezeichnet.

²⁾ Kap. 3.

befreyt, dan dasselbigh ist der rechte mittull, vmb Gottes Zorn zu stillen, straffe vnd plage zu hindern, vnd keineswegs aber das ersuchen der offtgedachter vnserer Widersachern, benentlich die Abschaffung vnd verhin- derung der Religien vnd Consciencien Fryheit durch ein weltliche arm vnd macht ins werck stellend.

5

Diss haben wir nicht vnterlassen können, E. F. G. vnderthäniglich zu erinnern, vmb zu verschwacken vnd zu vernichtigen die vngesondete Vor- sagungen vnserer Missgunstigen von den schricklichen greuwelen, Vngemach vnd Landtzverwüstungen, so sonst in vorpleibungh¹⁾ der execution ihrer booshaftigen Fürschlege vermeintlich sollen erfolgen müssen. Wardurch sy mit allem fleiss gesucht haben, vmb E. F. G. zu missleiten vnd deroselben anzureitzen, vmb seine gewalt vnd brachium seculare zu vnserer vnter- trückungh, hohester beschwernuss vnd betrübness zu missbrauchen.

10

Wir wollen also hiemitt vnserer Entschuldigungen vnd nohtwendige Verantwohrtungen geeindigt haben.

15

/ Wir bitten den lieben Barmhertzigen Godt vnd sollen ihm stetz an- ruffen, das Ehr wolle E. F. G. gemüht begnadigen vnd mit wahrer weissheit, vernunft vnd wissenschaft vervollen, vmb deroselben Landen vnd Leuten also zu regiren, das alle Vnschuldige beschirmt vnd die Sachen der Religien vnd Consciencien also angestellt werden, dass der Liebe Godt dadurch ge- ehrt, die Freyheit bewahrt, vieler Menschen sehligkeit verursacht vnd also vnter E. F. G. Vnderthanen in Landen vnd Städten Ruhe vnd Friede zu allen Zeiten gefunden vnd vnterhalten werden müge. Das geschehe also. Amen.

53a

20

E. F. G., Deroselben Durchleuchtigster Princesse vnd geliebtes Ehe- gemahll vnd Hoochgeborner Kindern sampt den Hochgelarten Edlen Hrn. Kantzler vnd Rhäten zusamen in een langh gesundt Leben glückliche Re- gierung dem Almechtigen Godt getreulich empfelndt

25

Datum Harlingae, am 3. Novemb. Ao. 1614.

E. F. G.

30

Vnderthenige vnd Dienstwillige
zur sähligkeit

Ijeme Jacobs de Rynck
Leraer²⁾ des Godtlycken Woorts
onder de gedoopte na Christi
ordninge, die genoemt worden
de vereenigde gemeynthe binnen der
Stat Harlyngen in Frieslandt.

35

Adrian Didrichx van Handet.
Lauwerens Hendriex.

40

1) = beim Unterbleiben.
2) = Pfarrer.